



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 8.3.2007	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal

VERHANDLUNGSSCHRIFT

Anwesende

SBU	SPÖ
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Vizebürgermeisterin Eveline Wöger
Vizebürgermeister Siegfried Moser	Stadtrat Albert Lechner
Gemeinderätin Irma Stroh	Stadtrat Peter Grassnigg
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderätin Gabriela Neulinger
Gemeinderätin Sonja Zaruba	Gemeinderat Ing. Paul Mader
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat Martin Horner
Gemeinderätin Michaela Forstner	Gemeinderat Manfred Hofmann
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderätin Elisabeth Auberger
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat Otmar Burger
Gemeinderat Mag. Johann Würzburger	Gemeinderat-Ersatzmitglied Reinhold Haselmayr
Gemeinderat-Ersatzmitglied Anton Hobiger	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Andrea Pischulti
Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Ernst Matschl	ÖVP
FPÖ	Stadtrat Ing. Leopold Pleiner
Gemeinderat Johann Honeder	Gemeinderat Christian Pilz
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderätin Mag. Silvia Lehermayr
StR Ing. Josef Dutschek SBU	Gemeinderat Mag. Martin Pasteyrik
GR Ing. Leopold Kapeller SBU	Gemeinderat
GR Günter Gintenreiter SPÖ	Mag. Markus Raml
GR Rudolf Simbrunner SPÖ	Gemeinderat-Ersatzmitglied
GR Rupert Burger ÖVP	Friedrich Matscheko
GR Jürgen Schonka ÖVP	Gemeinderätin-Ersatzmitglied Waltraud Gierlinger

Schrifführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Gutachten des OÖ. Landesrechnungshofes über die Gebarung der Stadtgemeinde Steyregg – Abgabe einer Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung	6
2	Stadtgemeinde Steyregg; Sicherung des Pflegeheimstandortes Steyregg – Festlegung der Vorgangsweise gegenüber dem Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung; Beratung und Beschlussfassung	16
3	Stadtgemeinde Steyregg; Verkehrsbelastung im Ortsteil Plesching – Festlegung der weiteren Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung	18
4	Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung	21
5	Stadtgemeinde Steyregg; Kauf eines Bauhofgebäudes für die Stadtgemeinde Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung	31
6	Stadtgemeinde Steyregg; Grünraumpflege – Vergabe der Arbeiten für einen Teilbereich der zu betreuenden Anlagen; Beratung und Beschlussfassung	36
7	Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA13, Kanalsanierungsprojekt 2006 – Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 14.12.2006, Antragsnummer A601454, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Bauabschnitt ABA13; Beratung und Beschlussfassung	38
8	Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA13, Kanalsanierungsprojekt 2006 – Auftragsvergabe für Prüfmaßnahmen in Form einer Direktvergabe; Beratung und Beschlussfassung	38
9	Stadtgemeinde Steyregg; Sport- und Freizeitzentrum Steyregg – Beschluss des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung	39
10	Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2008 für die Verlegung des Bauhofes; Beratung und Beschlussfassung	41
11	Stadtgemeinde Steyregg; Gewerbegebiet II – Abschluss eines Grundabtretungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und den Ehegatten ÖR Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt betreffend die Zufahrtsstraße; Beratung und Beschlussfassung	43
12	Stadtgemeinde Steyregg; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 9 – Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 30 (Franz und Gertraud Gusenbauer, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 258/1 und 257, beide KG Pulgarn, im Ausmaß von ca. 2.530 m ² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Dorfgebiet; Beratung und Beschlussfassung	45
13	Stadtgemeinde Steyregg; Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel – Verordnung von Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	47
14	Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Schenkungsvertrages zwischen Herrn Rudolf Bachmayr und der Stadtgemeinde Steyregg betreffend ein Teilstück der aufgelassenen Wegparzelle 1696/4, KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung	49
15	Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 5.12.2006; Beratung und Beschlussfassung	50
16	Stadtgemeinde Steyregg; Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich – Neuschaffung eines so genannten Donausteiges; Beratung und Beschlussfassung	53
17	Stadtgemeinde Steyregg; Verleihung des Ehrenringes an Herrn Alois Wimmer; Beratung und Beschlussfassung	54
18	Allfälliges	58
Dringlichkeitsanträge		
1	Stadtgemeinde Steyregg; Adaptierungsmaßnahmen beim neuen Bauhof; Beratung und Beschlussfassung	55
2	GR Michaela Forstner; OÖ. Familienbund; Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des „Treffpunkts“ im August; Beratung und Beschlussfassung	57

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 26. Februar 2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 26. Februar 2007 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Gutachten des OÖ. Landesrechnungshofes über die Gebarung der Stadtgemeinde Steyregg – Abgabe einer Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Sicherung des Pflegeheimstandortes Steyregg – Festlegung der Vorgangsweise gegenüber dem Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Wöger)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Verkehrsbelastung im Ortsteil Plesching – Festlegung der weiteren Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Kauf eines Bauhofgebäudes für die Stadtgemeinde Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Grünraumpflege – Vergabe der Arbeiten für einen Teilbereich der zu betreuenden Anlagen; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA13; Kanalsanierungsprojekt 2006 - Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 14.12.2006, Antragsnummer A601454, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Bauabschnitt ABA13; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA13; Kanalsanierungsprojekt 2006 - Auftragsvergabe für Prüfmaßnahmen in Form einer Direktvergabe;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
9. Stadtgemeinde Steyregg; Sport- und Freizeitzentrum Steyregg – Beschluss des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
10. Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2008 für die Verlegung des Bauhofes; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
11. Stadtgemeinde Steyregg; Gewerbegebiet II – Abschluss eines Grundabtretungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und den Ehegatten ÖR Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt betreffend die Zufahrtsstraße; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)

12. Stadtgemeinde Steyregg; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 9 – Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 30 (Franz und Gertraud Gusenbauer, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 258/1 und 257, beide KG Pulgarn, im Ausmaß von ca. 2.530 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Dorfgebiet; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Pleiner)
13. Stadtgemeinde Steyregg; Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel – Verordnung von Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Dutschek)
14. Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Schenkungsvertrages zwischen Herrn Rudolf Bachmayr und der Stadtgemeinde Steyregg betreffend ein Teilstück der aufgelassenen Wegparzelle 1696/4, KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
15. Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 5.12.2006; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: GR Neulinger)
16. Stadtgemeinde Steyregg; Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich – Neuschaffung eines so genannten Donasteiges; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Lechner)
17. Stadtgemeinde Steyregg; Verleihung des Ehrenringes an Herrn Alois Wimmer; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
18. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

SBU: BGM Josef Buchner	ÖVP: GR Mag. Markus Raml
SPÖ: StR Peter Grassnigg	FPÖ: GR Johann Honeder

Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass die Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzungen vom 9. November 2006 und vom 14. Dezember 2006 zur Genehmigung aufliegen.

Der **Bürgermeister** gibt weiters bekannt, dass folgende Dringlichkeitsanträge vorliegen:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Adaptierungsmaßnahmen beim neuen Bauhof; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die im Amtsbericht beschriebenen Maßnahmen waren bereits Gegenstand der Stadtratssitzung am 1. März 2007. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärten Finanzierung des Bauhofankaufes wurde von einer Beschlussfassung Abstand genommen. Da die Finanzierung des Bauhofankaufes in der Zwischenzeit aber geklärt ist, müssen die notwendigsten Adaptierungsmaßnahmen ehest möglich in Auftrag gegeben werden. Aus diesem Grund ist die dringliche Behandlung erforderlich.

Steyregg, 8.2.2007
 Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

„OÖ. Familienbund; Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des „Treffpunkts“ im August; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Leitung des OÖ. Familienbundes Elkiz Steyregg beabsichtigt in den Räumlichkeiten des „Treffpunkts“ für den Monat August eine Betreuung für Kinder deren Eltern berufstätig sind, einzurichten. Eine Betreuung der Kinder im örtlichen Caritas-Kindergarten ist im August nicht möglich, da dieser geschlossen ist.

Steyregg, 8. März 2007
 GR Michaela Forstner

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem vorliegenden Dringlichkeitsantrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Die Dringlichkeit gilt somit als zuerkannt.			

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Gutachten des OÖ. Landesrechnungshofes über die Gebarung der Stadtgemeinde Steyregg – Abgabe einer Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 006-0/2007/Heu
Gutachten des OÖ. Landesrechnungshofes

A m t s b e r i c h t

Der OÖ. Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 26.8.2006 bis 26.9.2006 Einschau in die Gebarung der Stadt Steyregg genommen und darüber ein Gutachten erstellt. Dieses Gutachten ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und dieser hat auch eine Stellungnahme abzugeben.

Die Systematik, die vom LRH gepflogen wird, bringt es mit sich, dass der Bürgermeister bereits zum Entwurf des Gutachtens eine Stellungnahme abgegeben hat. Die Aufsichtsbehörde, die die Gemeinde nunmehr erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert hat, hat offenbar übersehen, dass diese Stellungnahme weitgehend vorliegt und auch bereits in das Gutachten eingearbeitet wurde.

Selbstverständlich hat der Bürgermeister die Stellungnahme in Zusammenarbeit mit dem Amtsleiter nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Damit sollte aber sicher nicht dem Gemeinderat vorgegriffen werden. Es war auch für den Bürgermeister neu, dass er bereits zum Entwurf des Gutachtens eine Stellungnahme abzugeben hatte. Andernfalls wäre der Verzicht auf eine Stellungnahme angenommen worden.

Es wird seitens des Berichterstatters angenommen, dass sich die Stellungnahme des Bürgermeisters in weiten Bereichen mit der Meinung des Gemeinderates deckt, da es sich in der Stellungnahme hauptsächlich um Tatsachenfeststellungen handelt. In all jenen Bereichen, zu denen der Gemeinderat eine von der Stellungnahme des Bürgermeisters abweichende oder ergänzende Stellungnahme für notwendig erachtet, bleibt dieses Recht selbstverständlich unbenommen.

Die Fraktionen werden ersucht, allfällige Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche auch textlich zu formulieren, um eine klare und unmissverständliche abschließende Gesamt-Stellungnahme zu ermöglichen.

Ein Entwurf dieser abschließenden Stellungnahme wird bei der Sitzung vorliegen.

Steyregg, 1.3.2007
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass Steyregg nun die bestgeprüfte Gemeinde Oberösterreichs wäre, da erst vor 7 Jahren eine Prüfung durch den Landeskrolldienst vorgenommen worden sei. Schon 1997 hätte Steyregg ein ausgezeichnetes Zeugnis bekommen und auch diesmal wäre lediglich wenige Mängel und die angespannte Finanzlage kritisch bewertet worden.

Frau **GR Neulinger** merkt an, dass ihr als Obfrau des Prüfungsausschusses gemäß § 8 der OÖ. Gemeindeprüfungsordnung ein Exemplar zugestellt werden hätte müssen.

Der **Amtsleiter** bestätigt, dass dies versehentlich nicht erfolgt sei.

Der **Bürgermeister** stellt fest, dass damit ein klarer Formalfehler vorliege, der die korrekte Behandlung des Rechnungshofgutachtens zumindest in Frage stellen könnte. Er habe aber kein Problem damit, diesen Tagesordnungspunkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, wenn dies gewünscht würde.

Frau **GR Neulinger** betont, dass sie mit ihrer Anmerkung nur eine Feststellung getroffen habe, die protokollarisch festzuhalten sei. Somit würde auch nichts gegen eine Behandlung des Gutachtens in der heutigen Sitzung sprechen.

StR Grassnigg führt aus, dass die SPÖ-Fraktion gemeinsam mit der ÖVP-Fraktion eine Stellungnahme ausgearbeitet habe. Diese Stellungnahme sei wohl temperiert und in keiner Weise gehässig formuliert worden und umfasse 32 Punkte. Er werde nun diese Stellungnahme gemeinsam mit GR Mag. Raml zur Kenntnis bringen.

Anschließend referieren **StR Grassnigg** und **GR Mag. Raml** die folgende Stellungnahme, wobei StR Grassnigg die ersten 16 Punkte verliest und Mag. Raml die zweiten 16 Punkte.

Stellungnahme des GR zum Gutachten des LRH über die Gebarung der Stadtgemeinde Steyregg

Kurzfassung

- Punkt 4: Vorfinanzierungen durch Privatpersonen werden künftig in den Büchern als Schulden ausgewiesen und in den Rechnungsabschlüssen als solche dargestellt.
- Punkt 5: Der GR wird die Veräußerung von nicht benötigten Liegenschaften neuerlich überdenken.
- Punkt 6: Bei der Schulküche sieht der GR im Gegensatz zum LRH keinen Handlungsbedarf. Die Überprüfung des Abgangs bei der Kinderkrippe führte bereits zu brauchbaren Ergebnissen. Das Kinderbad wird bis zum Anfall einer Großinvestition zu den bisherigen Bedingungen weitergeführt.
- Punkt 7: Durch eine Pensionierung, einem freiwilligen Austritt und einer bevorstehenden Stundenreduktion zweier Bediensteter kommt die Gemeinde der empfohlenen Reduktion um 2,5 Personaleinheiten annähernd nach.
- Punkt 8: Bei der Organisation des Stadtamtes werden Entwicklungspotentiale, die der ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung gerecht werden, ausgebaut. Den Mitarbeitern werden Organisationsziele bekannt gemacht. Die Führungsqualität der Amtsleitung wird durch geeignete Maßnahmen ausgebaut (Auftrag des GR an den BM). Das Fehlen von Führungsstrukturen wird behoben. Eine effiziente Geschäftsverteilung wird erstellt. Zur Organisationsentwicklung wird auf spätere Punkte verwiesen. Zur Haushaltskonsolidierung wird ebenfalls auf spätere Punkte des Gutachtens verwiesen.

Strukturelle Entwicklung der Stadt

- Punkt 1.1:
Der GR hält, wie der LRH, das vom Bürgermeister angepeilte Bevölkerungswachstum in absehbarer Zeit für unrealistisch. Die Landesstatistik prophezeit bis zum Jahr 2015 nur 5.250 Einwohner.

Organisatorische Gegebenheiten

- Punkt 4.1:
Der GR schließt sich der Meinung des LRH an, erwartet aber vom BM und AL einen noch besseren Informationsfluss an die Mandatäre und die Mitarbeiter/-innen des Amtes über aktuelle Entwicklungen und Ereignisse.

Konzeptionelle Grundlagen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltung

- Punkt 5.1:

Der GR erwartet eine rasche Umsetzung der in den Punkten 5.1 und 5.2 vom LRH vorgeschlagenen Maßnahmen durch Verantwortliche im Stadtamt.

Aufbauorganisation des Stadtamtes (Kernverwaltung)

Punkt 6.1 u. 6.2:

Die Einführung einer aufgabenbezogenen neuen Organisationsstruktur ist ehest möglich zu vollziehen.

Organisationsanalyse nach den Themenfeldern des CAF (gemeinsames europ. Qualitätsbewertungssystem)

Punkt 7. bis 8.4:

Der GR fordert den BM auf, den in diesen Punkten gemachten Vorschlägen des LRH bestmöglich nachzukommen und über die Verbesserung der Situation laufend zu berichten. Besonderen Wert legt der GR auf die Umsetzung der vom LRH angeregten Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere im letzten Absatz des Punktes 8.2.

Strategie und Planung

Punkt 9.1 und 9.2:

Der GR beauftragt den BM, die in diesen Punkten dargestellten Mängel umgehend zu beheben.

Personalmanagement

Punkt 10.1 und 10.2:

Der BM und der AL haben ein Konzept zur planmäßigen Personalentwicklung zu erstellen und Stellenziele festzulegen.

Externe Partnerschaften und Ressourcen

Punkt 11.1 und 11.2:

Durch die Randlage der Stadt und die geographischen Gegebenheiten sind Partnerprojekte in Steyregg schwerer durchzuführen als anderswo. Die Gemeinde wird sich jedoch bemühen, auf diesem Sektor Fortschritte zu erzielen.

Bürgerorientierte Resultate

Punkt 13.1 und 13.2:

Der GR ist der Ansicht, dass die Bevölkerung der Stadt über das Amtsblatt und die periodisch von den GR-Fraktionen herausgegebenen Schriften ausreichend informiert ist. Das Feedback erfolgt über die Mandatare. Beschwerden und Anregungen werden einer raschen Erledigung zugeführt.

Mitarbeiterzufriedenheit

Punkt 14.1:

Die im Zusammenhang mit dem Gutachten erstellte Mitarbeiterbefragung über das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern stellt den dafür Verantwortlichen ein denkbar schlechtes Zeugnis aus. Aus Sicht des GR erscheint es dringend geboten, ehestens Maßnahmen zur Verbesserung dieses Zustandes einzuleiten. (Weiter siehe Mitarbeiterbefragung!)

Haushalts- und Finanzsituation

Punkt 17.1 und 17.2:

Haushaltsergebnisse: Der GR ist zuversichtlich, heuer und auch in den nächsten Jahren positive Haushaltsergebnisse erzielen zu können. Die Prognosen für einen Abbau der zweifelsohne hohen Schuldenlast sind günstig. Investitionen in bescheidenem, überschaubarem Rahmen sind weiter möglich. Das Konzept der Stadtentwicklung ist längerfristig angelegt, ebenso jenes des Kostenabbaus.

Bedeckungsmöglichkeiten der Finanzlücken

Punkt 18.1 und 18.2:

Der GR hält sich an folgenden Maßnahmenkatalog:

- sparsame Haushaltsführung
- vollständige Ausnützung sämtlicher Einnahmequellen im Verwaltungsbereich
- Ausfinanzierung verwirklichter Vorhaben vor Inangriffnahme neuer Vorhaben
- Zinsoptimierung beim Kassenkredit (Fixaufnahme)
- Trennung von nicht benötigtem Liegenschaftsbesitz

Laufende Gebarung

Punkt 21.3:

Der GR schließt sich in diesem Punkt der Argumentation des BM an.

Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen

Punkt 25.2:

Der GR fordert den BM auf, sämtliche Leistungen, sowohl des Bau- als auch des Wirtschaftshofes, einnahmenseitig den tatsächlichen Kosten anzupassen.

Vermögensgebarung und Finanztransaktionen

Punkt 29.3:

Ein- und Ausgabenentwicklung. Der GR ist gleicher Meinung wie die Amtsdarstellung.

Punkt 31.2:

Der GR wird die bisher nur mündlich vorgenommene Prioritätenreihung bei Investitionen künftig umfassender beschreiben und schriftlich festlegen.

Budgetspitze

Punkt 32.3:

Der GR wird durch sparsame Haushaltsführung versuchen, eine möglichst hohe Budgetspitze zu erzielen und diese zur Ausfinanzierung außerordentlicher Vorhaben verwenden.

Investitionsplan

Punkt 33.2:

Der GR glaubt trotz dringender Notwendigkeit nicht an eine Schulsanierung in den Jahren 08 / 09 ..., da für diese vom Amt der ö. Landesregierung noch keine Reihung bzw. Zeitschiene vorliegt.

Verschuldung

Punkt 35.3:

Der GR hält die gegenwärtige Verschuldung im Lichte einer zukunftsorientierten Stadtentwicklung für gerechtfertigt.

Private Vorfinanzierungen

Punkt 36.3:

Der GR weist die Stadtverwaltung an, Vorfinanzierungen den Richtlinien entsprechend in den Büchern auszuweisen.

Kassenkredit

Punkt 37.2:

Der GR empfiehlt, mindestens die Hälfte des Kassenkreditvolumens, (weil dauernd benötigt) als Fixvorlage zu günstigeren Konditionen aufzunehmen. (Zinsoptimierung!).

Zinsabsicherung

Punkt 38.2:

Der GR hält die Umsetzung der Empfehlung des LRH für wichtig und drängt auf eine ehest baldige Erledigung durch das Stadtamt.

Kindergarten und Kinderkrippe

Der GR hat bereits vor Veröffentlichung des LRH-Gutachtens Maßnahmen zur Verminderung der Abgangsdeckung gesetzt. Durch das Kindergartengesetz werden landeseinheitliche Tarife kommen, von denen sich Steyregg nicht ausschließen wird.

Kleingartenanlagen

Punkt 43.3:

Der GR pocht auf die Einhaltung der mit den Pächtern geschlossenen Vereinbarung hinsichtlich der Verzinsung der Stromanschlusskosten.

Abfallbeseitigung

Punkt 46.3:

Der GR richtet an den zuständigen Ausschuss die Empfehlung, die gesamte Abfallbeseitigung der Stadt genauer unter die Lupe zu nehmen.

Förderungen und freiwillige Leistungen

Der GR beauftragt sich selbst mit der Überprüfung des gesamten Förderwesens direkter und indirekter Art der Stadt.

Freizeitzentrum

Der GR stellt bei diesem sensiblen Punkt fest, dass der Zweck nicht immer die angewendeten Mittel heiligt. Er legt sich die Verpflichtung auf, künftig den vorgeschriebenen Richtlinien hinsichtlich Projektierung, Finanzierung und Bauüberwachung zu entsprechen.

Überführung B 3

Punkt 53.2:

Der GR wird den Anregungen des LRH bestmöglichst nachkommen.

Schaffung eines Betriebsbaugebietes

Punkt 54.3:

Der GR wird die von ihm beschlossenen Auflagen für Betriebsgründungen einer neuerlichen Betrachtung unterziehen.

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung

Führung durch die Vorgesetzten

Der GR fordert die Führungskräfte der Gemeinde auf, ihr Verhalten gegenüber den Bediensteten im Hinblick auf eine Verbesserung des Beziehungsgefüges dringend zu überdenken.

Mitarbeiterinformation und Mitsprachemöglichkeit der Bediensteten

Hier sieht der GR Entwicklungspotentiale.

Themenbereich Vorgesetzte

Das Ergebnis in diesem Bereich ist eindeutig negativ. Der GR erwartet von den Verantwortlichen gezielte Maßnahmen zur wesentlichen Verbesserung des Betriebsklimas.

Der GR wird im Jahr 2008 eine freiwillige Mitarbeiterbefragung auf der Basis 2006 vornehmen und diese evaluieren.

Abschließend verlangt der Gemeinderat von den Verantwortlichen eine rasche und effiziente Umsetzung der geforderten Maßnahmen und wird diese innerhalb von zwei Jahren einer Überprüfung unterziehen.

* * *

Der **Bürgermeister** meint, dass sich die referierte Stellungnahme in vielen Bereichen mit jener Stellungnahme decke, die er selbst im Verfahren abgegeben habe. Der Vollständigkeit halber wolle er aber auch diese Stellungnahme zur Kenntnis bringen. Der **Bürgermeister** verliest folgende Stellungnahme:

OÖ. Landesrechnungshof
Promenade 31
4020 Linz

Steyregg, 23.11.2006

Betreff: Gutachten des OÖ. Rechnungshofes – GZ: LRH-210014/11-2006-Mü

Sehr geehrter Herr Mühlbacher!

Die Stadtgemeinde Steyregg gibt zum übermittelten Gutachten punktuell folgende Stellungnahme ab:

- 1.3 Das Ziel eines Bevölkerungswachstums auf 6000 Einwohner ist zugegebenermaßen ehrgeizig; die von Wohnbauträgern geplanten und auch bereits genehmigten Bauten sprechen jedoch für die Erreichung dieses Zieles. Die Stadt Steyregg versucht permanent, auf die raschere Verwertung des neuen Betriebsbaugebietes einzuwirken. Kooperationen mit anderen Gemeinden können ausschließlich mit bezirksfremden Gemeinden erfolgen. Solche Kooperationen bestehen bereits (Wasserversorgung Plesching) und es werden auch gegenwärtig neue Kooperationen überlegt (Wasserversorgung für die Perger Gemeinden Luftenberg, St. Georgen/Gusen und Langenstein).

- 2.3. Die Anpassung des Dienstpostenplanes ist in der Gemeinderatssitzung am 28.9.2006 erfolgt.
- 8.3. Die Schaffung abteilungsähnlicher Strukturen erscheint möglich. Die Bestellung eines Stellvertreters des Amtsleiters bedeutet aber gleichzeitig, dass der für diese Funktion vorgesehene bisherige Leiter der Buchhaltung seine Tätigkeit überwiegend auf die Entscheidungsprozesse der Kollegialorgane, des Bürgermeisters und des Amtsleiters verlagern müsste und das dadurch entstehende Arbeitskraftdefizit in der Buchhaltung durch Personalaufstockung aufgefangen werden müsste. Dies wiederum würde der vom LRH unter Pkt. 3.2 erhobenen Forderung nach effizienterem Personaleinsatz widersprechen und zu höheren Kosten führen. Jährliche Mitarbeitergespräche werden in Zukunft geführt werden. Ebenso werden die Führungskräfte des Amtsleiters weiter verstärkt werden.
- 13.3. Die Stadtgemeinde Steyregg scheut sich nicht davor, mit ihrer Organisation auf den Prüfstand einer Bürgerbefragung zu treten. Sie sieht nur die Gefahr, dass periodische Befragungen in der Bevölkerung sehr rasch zu Desinteresse und damit unrepräsentativen Ergebnissen führen könnten.
- 14.3. Die Verbesserung der Beziehung zwischen Mitarbeitern und Führungskräften wird durch häufigere Meetings sowie entsprechende Seminare versucht werden.
- 17.3. Durch die vielen notwendigen Investitionen für eine Weiterentwicklung Steyreggs ist die Finanzsituation unbestritten angespannt. Allerdings wird die Stadt auch in den nächsten Jahren ausreichend einmalige Einnahmen haben, um den ordentlichen Haushalt ausgleichen zu können.
- 18.3. Die vom LRH aufgezeigten Möglichkeiten zum Abbau von Finanzierungslücken hat die Stadt Steyregg bereits vor längerer Zeit erkannt und verfolgt diese Strategie auch permanent weiter. Die angeregten Darlehensaufnahmen sind allerdings von einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung abhängig, die nur schwerlich erreichbar sein dürfte.
- 21.3. Die Stadt Steyregg pflichtet den Feststellungen des LRH hinsichtlich der erst mittelfristig erreichbaren Verbesserung der Finanzsituation bei, stellt jedoch gleichzeitig klar, dass sie die Entwicklungsweichen richtig gestellt hat und nur durch diese Entwicklung die Zukunft absicherbar ist.
- 25.3. Die Stundensätze werden überarbeitet werden.
- 28.3. Die vom LRH genannten Transferzahlungen sind von der Stadt nicht beeinflussbar. Die diesbezügliche Anregung wird daher als Anregung an die Bundes- und Landespolitik verstanden und in diesem Sinne auch sehr begrüßt.
- 29.3. Das hohe Investitionsniveau war durch die Entwicklung Steyreggs erforderlich, die in weiten Bereichen abgeschlossen ist. Das bisherige hohe Investitionsniveau wird sich daher ohnehin auf ein übliches Maß einpendeln.
- 30.3. Wie bereits unter Pkt. 18.3 hingewiesen wurde, sind die Genehmigungen für Darlehensaufnahmen nur schwer erreichbar. Die Stadt Steyregg hat daher innovativ die genannten Verpflichtungsgeschäfte abgeschlossen, die einerseits den Stabilitätspakt nicht gefährden und andererseits die Entwicklung Steyreggs ermöglicht haben.
- 32.3. Der Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2007 lässt bereits erkennen, dass zumindest in diesem Jahr die geplanten Zuführungen getätigt werden können.
- 33.3. Die erforderliche Sanierung der Ortskanalisation wurde die für das Jahr 2007 geplante Errichtung von Wohnbauten akut. Der Gemeindeanteil an diesen Sanierungskosten kann mit Sicherheit durch die folgenden Anschlussgebühren für diese Wohnbauten bedeckt werden.
- 35.3. Die Verschuldung war im Sinne der Entwicklung der Stadt Steyregg unumgänglich. Diese Verschuldung zu vermeiden hätte bedeutet, dass ein Stagnieren des Bevölkerungswachstums und des Steueraufkommens in Kauf zu nehmen gewesen wäre. Steyregg hätte aber dadurch bereits mittelfristig bedeutend an Finanzkraft verloren. Die zukunfts- und entwicklungsorien-

- tierte Politik der Stadt Steyregg wird zu wesentlich höheren Steuereinnahmen und zur Entspannung der Finanzsituation führen.
- 36.3. Die Vorfinanzierungen werden künftig als noch nicht fällige Verwaltungsschulden ausgewiesen. Die Stadt Steyregg wollte damit nichts „verschweigen“ und kann auch auf die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse verweisen.
- 39.3. Die Anregung bezüglich einer jährlichen Erhöhung der Elternbeiträge ist aus wirtschaftlicher Sicht durchaus verständlich; sie berührt jedoch vor allem grundlegende familienpolitische Entscheidungen, die bisher auch vom Landesgesetzgeber weitestgehend vermieden wurden. Der Mut der Landespolitik zur Festlegung von Einheits- oder zumindest hohen Mindestsätzen ist bis jetzt nicht erkennbar. Selbstverständlich wäre eine Reduzierung der gänzlichen Abgangsdeckung wünschenswert. Dazu muss allerdings darauf verwiesen werden, dass das Land OÖ. eben diese gänzliche Abgangsdeckung zur Bedingung für die Gewährung des Landesbeitrages zum Bau des Kindergartens gemacht hat. Sparpotentiale beim Kindergarten werden derzeit vom Prüfungsausschuss untersucht.
- 40.3. Der Gemeinderat hat bereits den Beschluss gefasst, die Auslastung der Kinderkrippe bis zum Maximum zu steigern und bei gemeindefremden Kindern von den betroffenen Gemeinden gesonderte Förderungsbeiträge zu verlangen.
- 41.3. Die Stadt Steyregg hat unanhängig von den Feststellungen des LRH erst in jüngster Zeit erkannt, dass Ressourcenkontrollen besonders im Bereich der Kindergartenversorgung sinnvoll und notwendig sind. Die Bildung von Einkaufsgemeinschaften mit anderen Gemeinden erscheint nur dann sinnvoll, wenn der erreichte Preisvorteil nicht durch vermehrte Verwaltungskosten aufgehoben wird. Eine Erhöhung der Portionstarife bei der Schülerausspeisung würde erfahrungsgemäß zu einer weiteren Verringerung der Teilnehmerzahl führen. Die Tarife bei der Aktion „Essen auf Rädern“ wurden mit dem Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung abgestimmt. Das Beschäftigungsausmaß der Köchinnen wird geprüft werden.
- 42.3. Der neue Badensee mit seinen starken Wasserspiegelschwankungen in der Seichtwasserzone ist ungeeignet für Kindergartenkinder und Volksschüler der unteren Klassen. Der Weg vom Kindergarten zum Badensee ist überdies länger als 1,0 km und würde daher zuviel Zeit erfordern. Große Ersatzinvestitionen im Kinderbad sind in nächster Zeit nicht zu erwarten.
- 43.3. Werbekampagnen für die Gartenanlage und den Badensee sind bereits in Planung. Sie werden deshalb erst 2007 gestartet, da sinnvollerweise die Fertigstellung der Überfahrt B3 abgewartet wurde. Die Verzinsung der Stromanschlusskosten wird den künftigen Pächtern in Zukunft angelastet werden.
- 44.3. Wie der LRH richtig festgestellt hat, waren in den vergangenen Jahren immer wieder Gewinnentnahmen zu Gunsten des ordentlichen Haushaltes möglich. Gerade deshalb ist es aber gegenüber der Bevölkerung nur schwer argumentierbar, die Gebühren nach dem wirtschaftlichen Kostendeckungsprinzip festzusetzen und damit zu erhöhen. Die Anregung bezüglich einer Änderung der Wassergebührenordnung hinsichtlich der im Gemeindegebiet errichteten Schwimmbäder wird aufgegriffen werden.
- 45.3. Bezüglich der kostendeckenden Kanalgebühren wird auf die unter Pkt. 44.3 enthaltenen Ausführungen verwiesen. Dass die künftigen Einnahmen aus Anschlussgebühren zur Mitfinanzierung der Sanierungskosten der ABA im Ortskern verwendet werden, ist selbstverständlich und wurde bereits unter Pkt. 33.3 erwähnt.
- 46.3. Die Einführung einer Grundgebühr bei der Abfallsammlung wurde in der Vergangenheit mehrmals überlegt. Diese Überlegungen wurden allerdings in den Ausschussberatungen immer wieder als möglicherweise kontraproduktiv zum Prinzip der Müllvermeidung betrachtet.
- 48.3. Die Stadt Steyregg hat aus Sparsamkeitsgründen ihre Umweltförderungen im Jahre 2006 reduziert, obwohl diese sehr wirkungsorientiert wären. Als weitere Sparmaßnahme wurde auch der Austritt aus dem Verkehrsverbund „Donauraum Perg“ beschlossen, in welchem die Stadt Steyregg 4 Jahre lang freiwillig Mitglied war (Jahresmitgliedsbeitrag € 12.000,-).

- 49.3. Es ist zwar richtig, dass keine professionelle Bauleitung bestellt wurde und dass keine Berechnung der Bau- und Folgekosten durch Sachverständige erfolgte. Im Ergebnis zeigt sich jedoch, dass diese Vorgangsweise keinesfalls gänzlich falsch war und die Stadt enorme Kosten eingespart hat. Es sind weder Planungsfehler noch gravierende Fehler bei der Bauaufsicht erkennbar, die zu einer Verteuerung geführt haben. Im Gegenteil wurde permanent auf die Kosten geachtet und in vielen Bereichen sehr kostengünstige Lösungen gefunden. Die Verwaltung hat damit unter Beweis gestellt, dass sie trotz mancher struktureller Mängel durchaus in der Lage ist, ziel- und wirkungsorientiert zu handeln. Dies zeigt sich vor allem in der überaus positiven Annahme des Sport- und Freizeitzentrums durch die Bevölkerung. Ein ähnliches Projekt wird es wohl kaum ein zweites Mal in Steyregg geben. Alle übrigen Vorhaben wurden und werden ohnehin nach den vom LRH erwähnten Grundsätzen realisiert (Planung und Bauaufsicht).
- 50.3. Den politisch Verantwortlichen der Stadt Steyregg war bereits bei Beginn des Bauvorhabens klar, dass Finanzierungslücken auftreten würden. Das Vorhaben wurde allerdings nicht leichtfertig in Angriff genommen, da von vornherein klar war, dass derartige Finanzierungslücken durch Gewinnentnahmen aus den aus dem neuen Betriebsbaugebiet zu erwartenden Anschlussgebühren geschlossen werden können. So sind z.B. gegenwärtig alleine für einem Hotelbau Anschlussgebühren in Höhe von mehr als € 100.000,- vorgeschrieben worden. Für die im Jahre 2007 zu erwartenden Betriebsansiedlungen werden ebenfalls hohe Anschlussgebühren erwartet, sodass sich die ursprüngliche Einschätzung der Stadt Steyregg als richtig herausstellt. Die nicht fälligen Verwaltungsschulden werden in Zukunft dargestellt (siehe auch Pkt. 36.3).
- 52.3. Die Herstellungskosten wurden aufgrund eines Irrtums des mit der Ausschreibung betrauten technischen Büros ohne USt. erfasst. Dieses ging fälschlich davon aus, dass die Gemeinde bei diesem Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre.
- 54.3. Der Fortschritt bei der Verwertung des neuen Betriebsbaugebietes ist von der Gemeinde kaum beeinflussbar, da hier die Überlegungen des privaten Grundeigentümers (Verwerter) respektiert werden müssen.
- 55.3. Die Schulsanierung kann ohnehin erst im Angriff genommen werden, wenn dieses Projekt in das Schulbauprogramm aufgenommen wird und damit die Finanzierung gesichert ist. Bisher sind lediglich Kosten für die Planung des Gesamtprojektes aufgelaufen. Diese Planung war Grundlage für die Antragstellung beim Land OÖ. und die Kosten waren daher nicht vermeidbar.

Wir ersuchen, diese Stellungnahme in das Gutachten aufzunehmen.
Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
Josef Buchner eh.

* * *

Der **Bürgermeister** führt weiter aus, dass das Gutachten eine Vielzahl von Dingen angesprochen habe, die der Gemeinderat beschlossen habe. Das Gutachten zeige auch Dinge auf, die geändert werden sollen. Im Gutachten finde sich aber auch viel Lob und der Landesrechnungshof habe richtig erkannt, dass Steyregg eine mutige Gemeinde ist.

Vzbgm. Moser erklärt, dass sich auch die SBU-Fraktion eingehend mit dem Gutachten des Landesrechnungshofes befasst habe. Steyregg würde darin als erfolgreiche Gemeinde dargestellt, die enthaltene Kritik sei rasch zu relativieren. Die SPÖ-ÖVP-Stellungnahme wiederhole überflüssigerweise die Stellungnahme des Bürgermeisters in vielen Bereichen. Auf alle Fälle wäre festzustellen, dass das Stadtamt sehr bürgerfreundlich ausgerichtet sei.

GR Mag. Raml meint, dass es nicht negativ zu sehen sei, wenn die Stellungnahme der SPÖ bzw. ÖVP auf einige Punkte des Rechnungshofgutachtens in ähnlicher Weise eingehe wie der Bürgermeister. Die SPÖ und die ÖVP hätten eben eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die auch beschlossen werden sollte. Einen Grund für Differenzen sehe er darin jedenfalls nicht.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass auch mit den derzeitigen organisatorischen Gegebenheiten eine sparsame und korrekte Verwaltung statfinde. Als Bürgermeister sei er immer bestrebt, Mitarbeiter in Entscheidungsprozesse einzubinden und die Bevölkerung ausreichend zu informieren. Die Gemeindeverwaltung werde seiner Meinung nach auch jetzt effizient geführt, Verbesserungen wären natürlich immer möglich.

StR Grassnigg erklärt, dass es bei Beurteilungen von Ämtern oder Behörden klarerweise immer zu verschiedenen Betrachtungsweisen der Betroffenen und der Beurteilenden kommen würde. Der Landesrechnungshof habe die Gemeinde objektiv geprüft und beraten. Der Bürgermeister habe mit seiner Stellungnahme versucht, den Gemeinderat zu Statisten zu degradieren und selbständiges Denken zu verbieten. Den Bürgermeister störe ganz einfach, dass auch andere Mitglieder des Gemeinderates selbständig zu Lösungen finden könnten.

StR Grassnigg kritisiert den Bürgermeister direkt und wirft ihm vor, dass er bei seiner Stellungnahme eklatante Mängel verschwiegen habe.

Der **Bürgermeister** erwidert, dass die SPÖ-ÖVP-Stellungnahme andererseits das vom Rechnungshof geäußerte Lob verschwiegen habe.

StR Grassnigg zeigt Verständnis, dass Kritik an Führungskräften immer unangenehm wäre. Er glaube aber, dass es notwendig sei, besonders in der Führungsebene Änderungen herbeizuführen und die SPÖ- und die ÖVP-Fraktion würden daran mitarbeiten wollen. Er stelle daher den Antrag, die vorgetragene Stellungnahme der beiden Fraktionen als Stellungnahme des Gemeinderates zu beschließen.

GR-Ersatz Matschl regt an, das Gutachten in seiner Gesamtheit zu betrachten. Der Rechnungshof habe Positives aufgezeigt, Feststellungen getroffen und Änderungen angeregt. Die wichtigste Feststellung sei aber, dass die Entwicklung Steyreggs nicht stagniere, dass Steyregg eine innovative Gemeinde mit einer stabilen Finanzlage sei und die Zukunft durch Investitionen absichern würde. Er stelle daher den Antrag, die Stellungnahme des Bürgermeisters zur Stellungnahme des Gemeinderates zu erheben und zu beschließen.

GR Mag. Pasteyrik geht auf die Kritik an der Organisation des Amtes ein und meint, dass die Beiziehung externer Berater überlegt werden sollte.

Der **Amtsleiter** weist auf das Beispiel der Gemeinde Bad Schallerbach hin, die ebenfalls externe Unternehmensberater beschäftigt habe, jedoch dadurch auch zu keiner Lösung gefunden habe. Wenn der Gemeinderat dies aber wünsche, könnte jederzeit ein entsprechendes Offert eingeholt werden.

Der **Bürgermeister** lässt über den von StR Grassnigg gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	2 (Zaruba, Forstner)	7 (Buchner, Moser, Stroh, Mayrhofer, Schmitsberger, Kreindl, Matschl)	3 (Friedl, Würzburger, Hobiger)
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	-	-	1
	20	7	4
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** lässt über den Antrag, der Stellungnahme des Bürgermeisters beizutreten abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	8 (Buchner, Moser, Stroh, Mayrhofer, Schmitsberger, Kreindl, Hobiger, Matschl)	-	4 (Zaruba, Forstner, Friedl, Würzburger)
SPÖ	-	-	11
ÖVP	-	-	7
FPÖ	-	-	1
	8	-	23
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als abgelehnt.			

Der **Bürgermeister** weist abschließend darauf hin, dass das vollständige Gutachten der Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung angeschlossen wird.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, dass der Tagesordnungspunkt 3 im Sinne der anwesenden Zuhörer aus Plesching vorgezogen werden sollte.

StR Grassnigg spricht sich wegen der Wichtigkeit des Tagesordnungspunktes 2 dagegen aus.

StR Ing. Pleiner spricht sich ebenfalls dafür aus, die Reihenfolge der bestehenden Tagesordnung einzuhalten.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	2 (Schmitsberger, Kreindl)
SPÖ	1 (Wöger)	8	2 (Auberger, Burger)
ÖVP	1 (Pasteyrik)	5	1 (Matscheko)
FPÖ	1	-	-
	13	13	5
nicht bei der Abstimmung: -			

Der Antrag gilt somit als abgelehnt.

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Sicherung des Pflegeheimstandortes Steyregg – Festlegung der Vorgangsweise gegenüber dem Sozialhilfeverband Urfahr-Umgebung; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 421/2007/Bu/Ha
Sicherung des Pflegeheimstandortes Steyregg

A m t s b e r i c h t

Bei der letzten Vollversammlung des Sozialhilfeverbandes Urfahr-Umgebung am 12. Dezember 2006 wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe betreffend die Festlegung des nächsten Heimstandortes beschlossen. Diese hat alle Kriterien zur Fixierung des neuen Heimstandortes zu erarbeiten.

Aus dem bei dieser Sitzung vorliegenden Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Bezirk Urfahr-Umgebung geht hervor (Beilage), dass bis zum Jahre 2010 138 weitere Pflegeheimplätze erforderlich sind, bis zum Jahre 2015 250 Pflegeplätze, Tendenz generell steigend, so weit aus dem noch nicht offiziell vorliegenden Bedarfsentwicklungsplan bekannt ist. Dies würde bis 2010 den Bau zweier Heime bedeuten.

Von vorne herein ist klar, dass dies aus vor allem finanziellen Gründen, aber auch aus den Zeitabläufen gar nicht möglich ist, weil erst im Laufe des heurigen Jahres eben der Standort für das nächste Heim festgelegt werden soll und dann erst mit Vorplanungsmaßnahmen begonnen werden kann, die bis zu einem Baubeschluss einschließlich Ausschreibungen sicher nicht vor 2009 oder gar 2010 abgeschlossen sind.

Jetzt hat zwar die Stadtgemeinde Steyregg seit Jahren versucht, als nächster Heimstandort festgelegt zu werden, hat Angebote im etwaigen Wert von Euro 1,5 Mio. durch die zur Verfügungstellung des Baugrundes und der gesamten Infrastruktur gemacht, hat öffentliche mehrmalige Zusagen des zuständigen Landesrates Josef Ackerl, jedoch hört man im parteipolitischen Hintergrund, dass der Heimstandort z.B. Hellmonsödt sein sollte. Dazu befürchten ist, dass mit der politischen klar definierten Mehrheit in der SHV-Verbandsversammlung möglicherweise gegen Steyregg entschieden werden könnte, scheint es wichtig, zum jetzigen Zeitpunkt schon Beratungen abzuhalten und Strategien festzulegen, die noch vor Festlegung des Heimstandortes in Richtung des Vorsitzenden des SHV-Verbandes, Bezirkshauptmann Mag. Ilk transportiert werden sollen.

Steyregg, 1.3.2007
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Frau **Vzbgm. Wöger** ergänzt, dass die tatsächliche Gefahr bestehe, dass eine Entscheidung gegen den Standort Steyregg fallen könnte. Die eingerichtete Arbeitsgruppe des SHV prüfe derzeit die Standortfrage. Es sei zu befürchten, dass als nächster Standort eher die Region Reichenau gewählt würde. Möglicherweise falle auch die Entscheidung für zwei weitere Heime, auch wenn Steyregg darunter falle, dann würde die Reihung sicher nicht im Sinne Steyreggs erfolgen und mit einer Errichtung sei vor 2012-2015 nicht zu rechnen. Es sei nachweisbar, dass Steyregg den größten Bedarf im Bezirk habe und daher als nächster Standort ausgewählt werden müsste.

Der **Bürgermeister** stimmt Frau Vzbgm. Wöger vollinhaltlich zu. Neben dem Bedarf spreche aber auch das Angebot der Stadt Steyregg, die Grundflächen für ein Heim kostenlos zur Verfügung zu stellen, eindeutig für Steyregg. Landesrat Ackerl habe außerdem bereits mehrmals öffentlich betont, dass der Weg des Sozialhilfeverbandes an einem Heim-Standort Steyregg nicht vorbeigehen könne. Steyregg sei auch in der Liste der Beitragszahler an den Sozialhilfeverband an dritter Stelle. Möglicherweise müsste sich der Sozialhilfeverband tatsächlich schon für zwei weitere Heime entscheiden, aber für ihn sei klar, dass auch in diesem Fall Steyregg Vorrang habe.

Der **Bürgermeister** stellt anschließend den Antrag, folgende Vorgangsweise festzulegen:

- Aufforderung an den Bezirkshauptmann als Obmann des SHV, über die Aufgabe und Struktur der eingesetzten Arbeitsgruppe zu informieren. Diese Information müsste auch den Zeitplan der Arbeitsgruppe beinhalten. Der Bezirkshauptmann sei auch aufzufordern, das von der Arbeitsgruppe erarbeitete Ergebnis noch vor der SHV-Vollversammlung bekannt zu geben.
- Sollte Steyregg nicht als nächster Standort ausgewählt werden, so sei der Bezirkshauptmann schriftlich aufzufordern, den Beschluss der SHV-Vollversammlung wegen Gesetzwidrigkeit zu hemmen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit würden bei Wahl eines anderen Standortes jedenfalls verletzt und damit wäre auch die Haftungsfrage zu prüfen.
- Sollte Steyregg nicht als nächster Standort ausgewählt werden, so sollte eine Objektivierung verlangt werden, um parteipolitischen Einfluss auszuschließen. Im Zuge dieser Objektivierung müsste unter anderem die Statistik über die Altersstrukturen der ausgewählten Gemeinde mit jener der Stadt Steyregg verglichen werden.
- Sollte Steyregg nicht als nächster Standort ausgewählt werden, sollte eine Überprüfung der Entscheidung durch den Landesrechnungshof verlangt werden.
- Sollte Steyregg nicht als nächster Standort ausgewählt werden, so sollte die Volksanwaltschaft und auch das Sozialministerium befasst werden.
- Sobald der Bezirkshauptmann die geforderte Information bezüglich der Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt habe, wäre er in einem persönlichen Gespräch mit der Gemeindevertretung über die geplante weitere Vorgangsweise der Stadt Steyregg in Kenntnis zu setzen.

StR Grassnigg stimmt den Vorschlägen grundsätzlich zu. Zu bedenken sei allerdings, dass die Entscheidung nach demokratischen Grundsätzen fallen würde. Demokratie bedeute für ihn allerdings nicht unbedingt gleichzeitig, dass hier auch die Vernunft regieren müsste. Die Erhebung des tatsächlichen Bedarfes und des Ist-Zustandes wäre seiner Meinung nach derzeit nicht zweckmäßig. Vor 2010 werde es seiner Meinung nach zu keiner neuen Heimeröffnung kommen. Wichtiger wäre daher die Einschätzung der Zahlen für 2015, für diesen Zeitpunkt sei auch für ihn ein Heim in Steyregg realistisch. Bis dahin gebe es allerdings zahlreiche Hürden zu überwinden. Der SHV halte ja leider an der Bezirksstruktur fest, allein dies sei bereits kritikwürdig. Steyregg müsste genau analysieren, bei welchen Mitgliedern des SHV

überhaupt Unterstützung gefunden werden könnte. Klarerweise würden dies sehr wenige sein. Steyregg sei aufgrund der topografischen Lage relativ alleine mit seinem Anliegen. Nützlich würden daher nur die tatsächlichen Zahlen des Jahres 2015 sein. Sollte das nächste Heim in Hellmonsödt gebaut werden, dann sei stark zu vermuten, dass Steyregg als Standort überhaupt nicht mehr in Frage kommen würde. Dies deshalb, da zum nächstmöglichen Zeitpunkt die bestehenden Heime bereits wieder Zubauten benötigen würden und ein weiterer Neubau damit ausgeschlossen sei. Die Heimgröße für Steyregg sei auch nicht mehr mit 70 Betten, sondern mit 120 Betten anzunehmen. Jedenfalls sollte alles unternommen werden, um endlich ein Pflegeheim in Steyregg zu bekommen. Dabei heilige seiner Ansicht nach der Zweck die Mittel.

GR Mag. Raml bezeichnet das klein strukturierte Denken des Sozialhilfeverbandes als unverantwortlich. Die ÖVP-Gemeinderatsfraktion stehe seit Jahren hinter der Forderung nach einem Steyregger Heim, besonders LAbg. Freundlinger habe sich dafür immer sehr eingesetzt. Die vom Bürgermeister vorgeschlagene Vorgangsweise würde auch als gut angesehen.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen:

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Verkehrsbelastung im Ortsteil Plesching – Festlegung der weiteren Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

Verkehrsbelastung im Ortsteil Plesching –
Festlegung der weiteren Vorgangsweise

A m t s b e r i c h t

Alle paar Monate, ja oft innerhalb von Wochen, kommen immer wieder Pleschinger Einwohner zu mir und beklagen die durch den steigenden Verkehr fallende Wohn- und Lebensqualität in diesem Ortsteil. Unterschriftenaktionen mit jeweils einigen 100ten Unterschriften werden bei der Gemeinde auch aufgrund des massiven Schwerverkehrs, der sich durch die Transitverkehrsbeschränkung kaum verringert hat, abgegeben.

Durch den oftmals auftretenden Stau der A7 ist die L569 zu einer bevorzugten Ausweichroute vom Linzer Stadtbeginn und vom Engerwitzdorfer Gemeindegebiet bzw. auch von Teilen Urfahrs von Plesching Richtung Steyregger Brücke und auch umgekehrt geworden.

In der Realität ist es schon so, dass Insider, die auf die Westautobahn wollen, nicht mehr durch die Stadtautobahn und Linz stauen, sondern die Ausweichmöglichkeit über die Steyregger Brücke – Ebelsberger Umfahrung – Autobahnauffahrt in Asten suchen, weil sie dadurch massiv Zeit gewinnen können.

Nach einer Verkehrszählung des Landes aus 2005 (Messung vom 16. bis 23.8.2005) bewegen sich täglich 10.707 Fahrzeuge (DTV) auf diesem Straßenabschnitt (Beilage), die Tendenz des Verkehrsaufkommens ist stark steigend und die Stadtgemeinde Steyregg befürchtet, dass sich die Fahrzeuganzahl in den nächsten 5 bis max. 10 Jahren mindestens verdoppeln wird. Spätestens dann werden die betroffenen Bürger, und das sind rund 1000 Menschen aus 400 Haushalten, die unmittelbar an der Pleschinger Landesstraße und den angrenzenden Hängen wohnen, zu massiven Gegenmaßnahmen wie Blockaden etc. greifen.

Um es erst gar nicht soweit kommen zu lassen, sind Lösungen gefragt, die zu einer Verkehrsentslastung Pleschings führen und deshalb habe ich die Diskussion eröffnet.

Übrigens ist das Problem der Ortsdurchfahrt Plesching kein Neues: schon vor 1980 war eine Umfahrv Variante von Plesching sowohl in den Flächenwidmungsplänen von Linz als auch Steyregg enthalten, die dann durch den Bau der Steyregger Brücke und die Rückstufung der Donau-Bundesstraße B3 auf die Pleschinger Landesstraße L569 aus den Flächenwidmungsplänen verschwunden ist. Diese Umfahrungsplanung war nicht zuletzt der Grund dafür, dass 1978 die Wohnungsgesellschaft der Chemie Linz AG (GWCL) in Plesching massiv gebaut hat (Langfeldstraße, Mitterleitenweg).

Der heutige tägliche Verkehr auf der Landesstraße ist wesentlich mehr als auf der seinerzeitigen Bundesstraße. Ich hoffe damit dargestellt zu haben, dass durch jahrzehntelange Versäumnisse der Linzer Verkehrspolitik Ausweichrouten in der Gemeinde Steyregg immer mehr zum Problem werden und die verstopfte Stadtautobahn wirkt, um bei einem Bild zu bleiben, wie ein verstopfter Fluss: große Nebenbäche entstehen und eines Tages werden diese Nebenbäche zu Nebenströmen. Bezüglich Linzer Ostumfahrung wird ja, wie dem Gemeinderat bekannt ist, bereits über das Reichenbachtal diskutiert. Dieser Entwicklung kann Steyregg nicht tatenlos zusehen. Es ist schon klar, dass Steyregg keinerlei Planungskompetenzen hat, diese liegen beim Land Oberösterreich. Mein Vorschlag einer donau nahen Umfahrung mag ohne weiters problematisch sein in bezug auf die Erholungsflächen, wobei er technisch realisierbar ist (Vergleiche Wasserwald, Lobau, etc.). Es gäbe z.B. auch die Möglichkeit einer Streckenführung südlich des Hochwasserdammes auf gleicher Höhe.

Ich sehe diese provokanten Vorschläge als Bewusstsein-Machung eines Problems, um Lösungen herbei zu führen. Rein theoretisch könnte auch die Pleschinger Landesstraße im Bereich des Ortsgebietes Plesching entsprechend abgesenkt und eingehaust werden, nur wird das halt finanziell wohl utopisch sein. Letztendlich wäre den Pleschingern und damit der Stadtgemeinde Steyregg auch schon geholfen, wenn es zu einem massiven Straßenrückbau durch Plesching käme, der dieser Ausweichstrecke jede Attraktivität nimmt. Ein derartiger Straßenrückbau, der durch Einbauten, Verschmälerungen und entsprechend enge Radien den Schwerfahrzeugen die Durchfahrt fast verunmöglicht und auch für die PKW-Fahrer zeitaufwändig ist (z.B. Wartepflicht bei Gegenverkehr) würde möglicherweise zu einer Verkehrsberuhigung führen.

Hypothetisch wäre auch die Ableitung des Verkehrs vom Schnittpunkt Prager Straße – Alte Gallneukirchner Straße – Katzbach entlang des Esterbaches bis direkt an die Donau möglich, weil ja auch in anderen Landesteilen über viele Kilometer die Donaubundesstraße direkt an der Donau verläuft. Damit bliebe das Freizeitgebiet am Pleschingersee weitestgehend geschont. Es ist auch ein Vorschlag vom Altbürgermeister Ing. Karl Rockenschaub vorgelegt worden (Beilage), der sowohl Plesching als auch Katzbach über verschiedenen Kreisverkehr entlasten würde, allerdings dann wieder sehr nahe direkt in Plesching ans Nebengerinne heranführt, was lärmproblematisch sein könnte.

Ich habe vor dieser medialen „Aufweckaktion“ Herrn LH-Stellvertreter Franz Hiesl betreffend dieses Problems geschrieben und ihm einen Übersichtslageplan beigelegt. Ich habe Herrn LH-Stellvertreter Hiesl dringend ersucht, Lösungen im Sinne Pleschings herbeizuführen, weil es ja um eine Landesstraße geht (Beilage). Der Straßenbaureferent Franz Hiesl hat mir mitgeteilt, die Vorschläge und Anliegen von der Landesstraßenverwaltung eingehend prüfen zu lassen. In der Zwischenzeit sind auch schon durch eine Mitarbeiterin Erhebungen über die Anzahl der Wohnungen, über das Alter dieser Wohnungen und über die Anwohnerzahlen eingeholt worden (Beilage).

Auch an Herrn LH-Stellvertreter DI. Haider, der möglicherweise im Hinblick auf das Pleschinger Problem Beratungsleistungen seines Ressorts angeboten hat, ist ein inhaltlich ähnliches Schreiben ergangen (Beilage).

Ein Antwortschreiben aufgrund einer Katzbacher Beschwerde über den gemachten Umfahrungs vorschlag ist auch an Herrn LR Anschöber ergangen (alles ähnliche Inhalte).

Der Gemeinderat sollte all diese Vorschläge und Anregungen meinerseits insofern unterstützen, um es als klares Signal bei der etwa im April stattfindenden Besprechung beim zuständigen Straßenreferenten Hiesl einbringen zu können.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass sowohl SPÖ wie auch ÖVP sich in Parteiaussendungen schon vor einiger Zeit in diese Richtung der Verkehrsberuhigung in Plesching ausgesprochen haben.

Steyregg, 1.3.2007

Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** merkt zusätzlich an, dass die schlechte Linzer Verkehrspolitik sicher dazu führen würde, dass Plesching verkehrsmäßig überflutet werden würde. Er sei sich auch sicher, dass aus finanziellen Gründen weder eine Umfahrung entlang der Donau noch eine Untertunnelung oder Einhausung der jetzigen Landesstraße erfolgen würde. Es wäre aber auch schon als Erfolg zu werten, wenn die Forderungen der Stadt Steyregg zu einem Rückbau der Landesstraße, die diese dann unattraktiv machen würde, erfüllt würden.

GR-Ersatz Matscheko meint, dass ein Rückbau zusätzlichen Lärm und Abgase hervorrufen würde, da der Verkehr nicht weniger, sondern nur verlangsamt würde.

StR Grassnigg glaubt, dass der Gemeinderat heute nur Wünsche äußern könnte, zur Ausarbeitung einer zielführenden Lösung wären die Experten berufen. Jedermann sei heute mit dem Problem des wachsenden Verkehrsaufkommens konfrontiert. Eine Lösung für Plesching könnte seiner Meinung nach nur in einem umfassenden Bauvorhaben bestehen. Aber ihm sei auch jede andere Maßnahme recht, die zu einer Entlastung Pleschings führen könnte. Heute gelte es, eine klare Willenskundgebung abzugeben, die an die zuständigen Stellen des Landes Oberösterreich weitergeleitet werden müsste. Diese sollten sich dann mit dem Problem auseinandersetzen.

Vzbgm. Moser bezeichnet die Vorgangsweise als richtig. Dass eine Lösung vielleicht doch nicht ganz unrealistisch sei, habe die Reaktion von LH-Stv. Hiesl gezeigt, der eine Prüfung der Situation zugesagt habe.

Frau **Vzbgm. Wöger** bekräftigt, dass die SPÖ-Gemeinderatsfraktion jedenfalls geschlossen hinter allen Bemühungen stehen würde, die eine Verbesserung der Situation bewirken könnten.

StR Ing. Pleiner meint, dass der Gemeinderat ohnehin nicht entscheiden könnte, in welcher Form eine Lösung des Problems erfolgen könnte. Der richtige Schritt bestehe tatsächlich in einer klaren Willenerklärung

Der **Bürgermeister** warnt davor, der Pleschinger Bevölkerung allzu große Hoffnungen zu machen. Auch für einen Rückbau würden die Chancen nicht allzu gut stehen. Der Gemeinderat würde außerdem sicher keine Lösung ohne Hilfe der Pleschinger Bevölkerung erreichen können, es könne durchaus dazu kommen, dass Aktivität oder Aktionismus gefordert wären.

GR-Ersatz Matschl weist darauf hin, dass eine Lösung sicher nicht schnell erreicht werden könnte. Es müsste aber kontinuierlich Druck auf die zuständigen Planungsbehörden gemacht werden.

GR Mag. Pasteyrik bezeichnet es als richtig, die zuständige Landespolitik aufzufordern, nach Lösungen zu suchen. Es gehe um die Lebensqualität der Pleschinger Bevölkerung.

Frau **GR Zaruba** hält es für erforderlich, auch das Thema der mautflüchtigen LKW's anzusprechen. Plesching würde massiv als Ausweichroute für den Schwerverkehr genützt. Vielleicht wäre es sinnvoll, dem Beispiel der Stadt Wels zu folgen, die eine Resolution für die Einführung einer flächendeckenden LKW-Maut für das gesamte österreichische Straßennetz beschlossen habe.

StR Ing. Pleiner bezeichnet eine solche Maut als kontraproduktiv, da damit der LKW-Verkehr freie Wahl der Routen habe.

Vzbgm. Moser hält es für nur bedingt zulässig, den LKW-Verkehr als einzigen Problemverursacher zu sehen. Eine solche Maut würde nur zur Verteuerung der Handelswaren führen.

Der **Bürgermeister** stellt schließlich den Antrag, das Land Oberösterreich als Planungsträger aufzufordern, rasch alle denkbaren Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung Plesching zu treffen. Er lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg –
Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgende Amtsberichte und die dazugehörigen Kaufverträge zur Kenntnis:

GZ.: 617-0/2007/Mo

Stadtgemeinde Steyregg; Liegenschaft Bauhof Grabenstraße – Abschluss eines Kaufvertrages zwischen Herrn Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt und der Stadtgemeinde Steyregg sowie der gleichzeitige Abschluss eines Abbauvertrages zwischen Salm-Reifferscheidt und Stadtgemeinde Steyregg

A m t s b e r i c h t

Im Jahre 2006 wurde vom Gemeinderat der Stadt Steyregg der Grundsatzbeschluss gefasst, die Liegenschaft Bauhof Grabenstraße an Herrn Mag. Salm-Reifferscheidt zu veräußern und im Gegenzug einen Teil der Betriebshallen der Firma Holz- und Stahlbau Wimmer GmbH & Co KG zu erwerben.

Aus finanztechnischen Überlegungen ist gleichzeitig der Abschluss eines Abbauvertrages für den auf diesem Grundstück nord/nordwestseitig befindlichen Sandriedel samt Überdeckung zu beschließen. Da in den Vorberatungen die Modalitäten schon eingehend beraten worden sind, möge der Gemeinderat der Stadt Steyregg nachstehendem Kaufvertrag und Abbauvertrag die Zustimmung geben.

Steyregg, 1.3.2007
WAR Moser

* * *



Öffentlicher Notar

**Dr. Erich
Berger**

4310 Mauthausen, O.Ö.,
Promenade 10

Tel. 07238/2216, Fax 07238/3811

E-Mail: notar.berger@netway.at

17096/ WB/ K

Kaufvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen der **Stadtgemeinde Steyregg**, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg vertreten durch deren Bürgermeister Herrn Josef Buchner, p. A. Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg als Verkäuferin einerseits, sowie Herrn **Magister Niklas Salm-Reifferscheidt**, Forstwirt, Weissenwolfstraße 12-14, 4221 Steyregg als Käufer andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Stadtgemeinde Steyregg verkauft und übergibt hiemit mit Unterfertigung dieses Vertrages an Herrn Magister Niklas Salm-Reifferscheidt, geboren am 19.7.1972 und dieser kauft und übernimmt zur Gänze von der Erstgenannten die derselben allein eigentümliche Liegenschaft EZ **129** Grundbuch **45641 Steyregg**, mit dem bei dieser Einlagezahl vorgetragenen Grundstück 855 Baufl. (Gebäude) Landw. genutzt im unverbürgten Flächenausmaß von 5.805 m², samt dem dort errichteten Wirtschafts- und Wohngebäude „Graben 9“, dem ehemaligen Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg, samt allen Baulichkeiten, allem rechtlichen und faktischen Zubehör, sowie samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten baren Kaufpreis von € 525.000,00 (in Worten Euro fünfhundertfünfundzwanzigtausend).

Nur für Gebührenbemessungszwecke wird festgehalten, daß aus dem vorvereinbarten Kaufpreis von € 525.000,00 ein Betrag von € 7.300,00 (in Worten Euro siebentausenddreihundert) auf das mitveräußerte Inventar, wie es der diesem Vertrag beigeschlossenen Auflistung zu entnehmen ist, entfällt.

Weiters wird zur Klarstellung von den Vertragsparteien festgehalten, daß der Gesamtkaufpreis von € 525.000,00 hinsichtlich der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit ist, daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Auch wird von denselben ausdrücklich nicht von der Möglichkeit der Optierung in die Umsatzsteuerpflicht Gebrauch gemacht.

II. Kaufpreiszahlung

Der Käufer verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis von € 525.000,00 binnen einer Frist von acht Tagen ab vertrags- und vereinbarungsgemäßer ordentlicher Übergabe des Kaufobjektes gemäß Punkt „IV.“ dieses Vertrages, spätestens aber einlangende bis zum 30.4.2007 (dreißigsten

April zweitausendsieben), bar und abzugsfrei an die Verkäuferin auf deren Konto mit der Nr. **10.017**, bei der **Raiffeisenbank Steyregg** reg. Gen.m.b.H., BLZ 34.637 zur Überweisung zu bringen.

III. Sicherstellung Kaufpreis

In Hinblick auf die kurze Zahlungsfrist von nur acht Tagen nach Übergabe sowie unter Berücksichtigung der vollkommenen Lastenfreiheit des Kaufobjektes wird hiemit seitens der Verkäuferin auf eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung der obigen Kaufpreissumme von € 525.000,00 sowie seitens aller Vertragsparteien auf eine treuhändige Abwicklung des diesem Verträge zu Grunde liegenden Kaufgeschäftes je ausdrücklich verzichtet.

Nur für den Fall des Zahlungsverzuges hat jedoch der Käufer Verzugszinsen von jährlich 8 % zu bezahlen.

Die Vertragsparteien halten weiters fest, daß unabhängig von der im Vertragspunkt "IV." unten vereinbarten Übergabe des Kaufobjektes an den Käufer die Bestimmung des § 918 ABGB vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Die Verkäuferin ist daher im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung der Zahlung, welche von den Vertragsparteien einvernehmlich mit vierzehn Tagen vereinbart wird, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

IV. Übergabe

Übergabe und Übernahme des von den Vertragsparteien besichtigten Kaufobjektes mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt spätestens am 15.6.2007 (fünfzehnten Juni zweitausendsieben).

Die Verkäufer verpflichten sich somit, den Kaufgegenstand bis spätestens 15.6.2007 von allen Fahrnissen - mit Ausnahme der mitveräußerten Inventarteile - zu räumen und so geräumt dem Käufer zu übergeben, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Räumung jedoch den Kaufgegenstand wenigstens im derzeitigen Zustande zu erhalten, keinerlei bauliche Abänderungen vorzunehmen sowie sämtliche auf den Kaufgegenstand entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Räumung zur weiteren alleinigen Zahlung zu übernehmen.

Nach Rechtsbelehrung durch den Schriftenverfasser über Wesen und Inhalt einer Vollstreckbarmachung gemäß § 3 NO der eben vereinbarten Räumungsverpflichtung erklärt der Käufer auf diese ausdrücklich zu verzichten.

Die Verkäuferin erklärt, daß weder heute zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung, noch künftig zum oben vereinbarten Übergabestichtag beim Kaufobjekt öffentliche Abgaben aushaften oder verwaltungsrechtliche, baubehördliche oder sonstige Verfahren welcher Art immer, anhängig sind.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, den Käufer sowohl hinsichtlich aller beim Kaufgegenstand dennoch aushaftender öffentlicher Abgaben, als auch hinsichtlich bei demselben anhängiger Verfahren, klag- und schadlos zu halten.

Die Vertragsparteien erklären auf die Forthaftung des Kaufgegenstandes für rückständige und öffentliche Abgaben hingewiesen worden zu sein.

Die Vertragsparteien erklären, daß der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang diese Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

V. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet weder für die Richtigkeit des Grundaussesmaßes, noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, wohl aber für die vollkommene Geldlastenfreiheit desselben.

Desweiteren haftet die Verkäuferin auch dafür, daß die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von Rechten Dritter, in das Eigentum des Käufers übergeht und daß an ihr keinerlei Bestandsrechte bestehen.

Bezüglich der Baulichkeiten und baulichen Anlagen auf der Liegenschaft haftet die Verkäuferin aber weder für einen besonderen Zustand noch für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit derselben.

Der Käufer erwirbt vielmehr das ihm aus mehreren eingehenden Besichtigungen bekannte Kaufobjekt wie es liegt und steht.

Der Käufer erklärt außerdem, von den grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeiten, und zwar:

- a) der in **CLNr. 1a** eingetragenen Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung, des Bestandes und des Betriebes einer Transformatorenstation samt elektr. Anlagen sowie der Unterlassung jeglicher Störung und des Gehens und Fahrens hinsichtlich Grundstück 855 für die Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe AG und
- b) der in **CLNr. 2a** eingetragenen Dienstbarkeit einer Erdkabelleitungsanlage gemäß Punkt 1 bis 3 des Dienstbarkeitsvertrages vom 9.11.2005 auf Grundstück 855 für die Linz Strom GmbH

je Kenntnis zu haben und diese Dienstbarkeiten nach Maßgabe des aufrechten Bestandes in seine weitere Duldungspflicht zu übernehmen.

Die Verkäuferin erklärt abschließend, daß keinerlei Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes und Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Kaufobjekt bekannt sind und entsprechend der der Verkäuferin erteilten Informationen auf dem Kaufobjekt zu keinem Zeitpunkt Abfälle oder Altöle widerrechtlich gelagert wurden oder einer derartigen Lagerung zugestimmt wurde.

VI. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien erklären, daß dieser Vertrag ihren wechselseitigen Interessen voll entspricht und erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB, daß die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblich angemessenen Verhältnis steht und sie diesen Vertrag auch dann geschlossen hätten, wenn eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes vorläge.

VII. Staatsbürgerschaftserklärung

Herr Magister Niklas Salm-Reifferscheidt erklärt als Käufer an Eides Statt österreichischer Staatsbürger zu sein.

VIII. Aufsandung

Die Stadtgemeinde Steyregg erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß

bei der Liegenschaft EZ 129 Grundbuch 45641 Steyregg (Stadtgemeinde Steyregg, zu 1/1)

das Eigentumsrecht für **Magister Niklas Salm-Reifferscheidt**, geboren am 19.7.1972, Weissen-wolffstraße 12-14, 4221 Steyregg zur Gänze einverleibt werden kann.

IX. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches nach grundbücherlicher Durchführung dem Käufer zukommt; die Verkäuferin erhält eine einfache Vertragskopie.

X. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind von dem Käufer zu tragen, über dessen alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages erfolgte.

XI. Sonstiges

Der Käufer erklärt, sich über den aufrechten Bestand einer wertentsprechenden Gebäude- bzw. Feuerversicherung des Kaufobjektes unterrichtet zu haben und nimmt zur Kenntnis, daß er das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft gemäß § 71 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes ehestens dem Versicherer der vertragsgegenständlichen Liegenschaft anzuzeigen hat.

Der Käufer verpflichtet sich, für den Fall, daß die bestehende Gebäude- bzw. Feuerversicherung durch ihn aufgekündigt wird, die Verkäuferin bezüglich eines allenfalls vom Versicherer rückgeforderten Dauerrabattes vollkommen schad- und klaglos zu halten und diesbezügliche Rückerstattungsforderungen in seine alleinige und ausschließliche Zahlungspflicht zu übernehmen.

XII. Genehmigung Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Stadtgemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am

8.3.2007 genehmigt.

Steyregg, am 13.03.2007

* * *



Öffentlicher Notar

**Dr. Erich
Berger**

4310 Mauthausen, O.Ö., Promenade 10
Tel. 07238/2216, Fax 07238/3811
E-Mail: notar.berger@netway.at

17138/ WB/ H

Abbauvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen

- a) der **Stadtgemeinde Steyregg**, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg vertreten durch deren Bürgermeister Herrn Josef Buchner, p.A. Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg als Liegenschaftseigentümerin einerseits, sowie
- b) der Firma **STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH**, FN 242968 g des Landesgerichtes Linz, mit dem Sitz in Schlossberg 1, 4221 Steyregg, vertreten durch deren allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Mag Niklas Salm-Reifferscheidt, geboren am 19.7.1972, als Abbauberechtigte andererseits,
- vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I.

Präambel

Die Stadtgemeinde Steyregg ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 129 Grundbuch 45641 Steyregg mit dem bei dieser Liegenschaft vorgetragenen Grundstück 855 Baufl. (Gebäude), Landw. genutzt mit einem unverbürgten Flächenausmaß von insgesamt 5.805 m².

Im nord-/nordwestseitig Bereich dieses Grundstückes befindet sich ein Sandriedel samt Überdeckung, wobei Lage und Ausmaß dieses Teilbereiches dem diesem Vertrag als integrierender Bestandteil desselben beigezeichneten Katastermappenauszug zu entnehmen ist, in welchem er orange schraffiert dargestellt ist.

Das Grundstück 855 schließt nord-/nordwestlich unmittelbar an das Areal der bereits bestehenden Sandgrube „Schloßberg Steyregg“ an, welche im bürgerlichen Alleineigentum der Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH steht.

Um nun im eben beschriebenen Grenzbereich dieser Sandgrube hin zum Grundstück 855 weitere Abbaumaßnahmen tätigen zu können, ist es erforderlich, diesen Sandriedel samt Überdeckung, gleichfalls abzutragen bzw. abzubauen.

Die Vertragsparteien sind nunmehr übereingekommen mit gegenständlichem Vertrag alle damit in Zusammenhang stehenden Fragen einer entsprechenden Regelung zuzuführen.

II.

Abbauegegenstand

Die Stadtgemeinde Steyregg, vertreten durch ihren Bürgermeister Herrn Josef Buchner, räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum des Grundstückes 855 Landw. genutzt, vorgetragen in der Liegenschaft EZ 129 Grundbuch 45641 Steyregg, der Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH oder einem von ihr namhaft gemachten Dritten

das Recht ein, im Vertragspunkt „I.“ oben beschriebenen, orange schraffierten Teilbereich des Grundstückes 855 Erde, Deckmaterial, Gestein, Sand und Ton in jeder Höhe und Breite sowie in die ewige Tiefe abzubauen, und gibt die vorbezeichnete Teilfläche des Grundstückes 855 Landw. genutzt der Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH oder einem von ihr namhaft gemachten Dritten in Bestand.

Auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Bestandrechtes wird seitens der Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH ausdrücklich verzichtet.

Das gesamte abgebaute Material geht mit erfolgtem Abbau in das Eigentum der Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH oder des von ihr mit dem Abbau beauftragten Dritten über.

Von den vertragsschließenden Parteien wird ausdrücklich festgehalten, dass der gesamte Abbau unter vollständiger Schonung des auf dem Grundstück 855 süd-/südostseitig errichteten Bau- bzw. Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Steyregg zu erfolgen hat.

III.

Umfang der Abbauberechtigung

Die für die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH gemäß Vertragspunkt „II.“ eingeräumte Abbauberechtigung gestaltet sich im einzelnen wie folgt:

- a) sie umfasst das Recht Gesteine und Mineralien gleich welcher Art, sowie den mit deren Abbau anfallenden Humus, Ton, Sand und Schotter in jeder Höhe und Breite sowie in die ewige Tiefe abzubauen, wobei die Abbaurichtung bzw. die Richtung der Fortführung des bereits begonnen Abbaues durch die Abbauberechtigte alleine bestimmt werden; weiters umfasst sie das Recht zu diesem Zwecke Sprengungen vorzunehmen oder jedwede andere Abbauart nach dem jeweiligen technischen Stand zur Anwendung zu bringen;
- b) mit diesem Abbaurecht verbunden ist das uneingeschränkte Recht über das vorgenannte Grundstück zu gehen, mit Fahrzeugen gleich welcher Art zu fahren, Wege anzulegen, dieselben zu verbreitern oder zu befestigen, sowie bestehende Wege zu verlegen, so dass Abbau und Abtransport des abgebauten Materials möglichst wirtschaftlich durchgeführt werden können; die Ausübung dieses Geh- und Fahrtrechtes hat aber nur so zu erfolgen, dass der Betrieb des Bau- und Wirtschaftshofes der Stadtgemeinde Steyregg in keinster Weise beeinträchtigt wird;
- c) des weiteren beinhaltet dieses Abbaurecht das Recht, jede Art von Maschinen einzusetzen bzw. ortsfest zu montieren, die erforderlichen Gerätschaften zu errichten und zu betreiben, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass diese Gerätschaften Überbauten im Sinne der bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen sind und als solche bei Beendigung dieses Vertragsverhältnisses entweder entschädigungslos ins Eigentum des Grundeigentümerin übergehen oder auf deren ausdrückliches Verlangen durch die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH oder dem von ihr mit dem Abbau beauftragten Dritten zu entfernen sind;
- d) weiters ist mit diesem Abbaurecht das Recht verbunden, die Abbauprodukte auf der im Vertragspunkt „I.“ näher beschriebenen nord-/nordwestseitigen Teilfläche des Grundstückes 855 auch noch auf Dauer von längstens einem Jahr nach Beendigung des gegenständlichen Abbauverhältnisses unentgeltlich zu lagern.
- e) auch ist mit diesem Abbaurecht das Recht verbunden, den anfallenden Abraum auf der im Vertragspunkt „II.“ näher beschriebenen Teilfläche des Grundstückes 855 auch auf Dauer zu lagern, wobei jedoch der genaue Ort der Ablagerung auf dem Areal im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin festzulegen ist;

IV.

Beginn und Dauer

Dieser Abbauvertrag tritt mit Unterfertigung dieses Vertrages in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Er steht aber in all seinen Bestimmungen unter der aufschiebenden Bedingung des rechtskräftigen Vorliegens sämtlicher für den gewerblichen Abbaubetrieb erforderlicher behördlicher Bewilligungen und Genehmigungen bis längstens 31.12.2009.

Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind aber ausschließlich durch die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH auf deren Kosten und Risiko so rechtzeitig einzuholen, daß diese spätestens bis 31.12.2009 rechtskräftig vorliegen.

Ist die eben vereinbarte aufschiebende Bedingung bis 31.12.2009 nicht eingetreten, so ist der ge-

genständliche Abbauvertrag gegenstandslos geworden und verbleibt somit das gesamte vertragsgegenständliche Abbaumaterial entschädigungslos im Eigentum des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes 855 Landw. genutzt, Grundbuch 45641 Steyregg.

In diesem Fall ist der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet das Abbaumaterial samt Überdeckung laut dem allen Vertragsparteien bekannten bescheidenlich vorgeschriebenen Rekultivierungskonzept insbesondere zu Abböschungmaßnahmen zu verwenden.

V.

Beendigung des Vertragsverhältnisses

Dieses Vertragsverhältnis kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten mittels eingeschriebenen Briefes von jeder Vertragspartei zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden, wobei jedoch beide Vertragsteile ausdrücklich auf eine Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes je für die Dauer von zehn Jahren verzichten. Unbeschadet dieses Kündigungsrechtes ist einerseits die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und Form einseitig sofort für aufgelöst zu erklären, wenn

- a) das Abbaumaterial für die vorgesehene Bearbeitung bzw. Verwendung in gesteinstechnischer Hinsicht nicht geeignet ist;
- b) ein wirtschaftlicher Abbau auf Grund geänderter ökonomischer, rechtlicher, abbautechnischer oder sonstiger Rahmenbedingungen nicht mehr gewährleistet werden kann oder
- c) die Lagerstätten erschöpft sind;

oder andererseits die Grundeigentümerin, wenn

- a) die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH ihrer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag nach eingeschriebener schriftlicher Mahnung unter gleichzeitiger Setzung einer mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht nachkommt;
- b) die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH oder der von ihr mit dem Abbau beauftragte Dritte sonst die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen fortgesetzt und grob fahrlässig verletzen sollte, oder
- c) die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH oder der von ihr mit dem Abbau beauftragte Dritte insbesondere entgegen den einschlägigen behördlichen Vorschriften und Bestimmungen den Abbau vornimmt.

VI.

Haftung

Die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH verpflichtet sich, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für den Betrieb des Sandabbaues einzuholen bzw. zu erneuern, alle gesetzlichen Anordnungen sowie die durch die Behörde festgelegten Vorschriften und Auflagen einzuhalten und den Abbau nur im Umfange dieser Vorschriften durchzuführen. Desweiteren verpflichtet sich die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH, die Grundeigentümerin von jeglicher Haftung für Schäden aus dem Betrieb des Abbaubetriebes freizustellen und diese diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten. Insbesondere übernimmt die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH die Haftung für alle Sprengschäden.

VII.

Abfindungspreis

Die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH verpflichtet sich für alle abgebauten Produkte und Materialien an die Stadtgemeinde Steyregg den hiemit einvernehmlich festgelegten, einmaligen pauschalen Abfindungspreis von € 15.000,00 (Euro fünfzehntausend), wobei in diesem Betrag von € 15.000,00 bereits eine allfällige Umsatzsteuer im jeweiligen gesetzlichen Umfang (derzeit 20 %) enthalten ist, zu entrichten.

Der Abfindungspreis von € 15.000,00 wird fällig, wenn bis längstens 31.12.2009 die notwendigen behördlichen Genehmigungen für einen gewerblichen Abbaubetrieb rechtskräftig vorliegen. Andernfalls ist das gegenständliche Material durch den jeweiligen Grundeigentümer laut bescheidenlich vorgeschriebenen Rekultivierungskonzept zu verwenden. Die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH ist daher verpflichtet die Abfindungssumme von € 15.000,00 binnen Monatsfrist nach Vorliegen der obigen Bedingungen auf das Girokonto der Stadtgemeinde

Steyregg mit der Nr. 10.017, bei der Raiffeisenbank Steyregg reg. Gen.m.b.H., BLZ. 34.637 bar und abzugsfrei zur Überweisung zu bringen.

Nur der Vollständigkeit halber wird von den Vertragsparteien festgehalten, daß diese Abfindungssumme von € 15.000,00 als Erlös aus Grund und Boden, auch für den Fall, dass es sich bei dem vertragsgegenständlichen Abbaurecht um ein selbstständiges Wirtschaftsgut handeln sollte, hinsichtlich der Umsatzsteuer steuerbefreit ist, da die Abbauberechtigung nicht einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Stadtgemeinde Steyregg zuzuordnen ist.

VIII.

Rechtsübergang des Vertragsverhältnisses

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen beiderseits auf Erben und Rechtsnachfolger über, wobei sich beide Vertragsteile verpflichten, einander schad- und klaglos darüber zu halten, daß bei jedweder Einzelrechtsnachfolge alle vertragsgegenständlichen Rechte und Pflichten vorbehaltlos auf den Rechtsnachfolger überbunden werden.

Die Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH ist jederzeit berechtigt das vertragsgegenständliche Abbaurecht im Gesamten und/oder in Teilabschnitten an Dritte weiterzugeben. Die Stadtgemeinde Steyregg erteilt bereits heute jeder Weitergabe an Dritte ihre Zustimmung. Eine Bekanntgabe einer solchen Weitergabe hat ausdrücklich nicht zu erfolgen.

IX.

Schriftlichkeitsvorbehalt

Jede Ergänzung des gegenständlichen Vertrages bedarf der Schriftform, und erklären beide Vertragsteile, daß mündlichen Vereinbarungen keine Rechtsbindung zukommt.

X.

Vertragskosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind von der Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH alleine zu tragen.

XII.

Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften errichtet, wobei je eine Gleichschrift Firma STEG Immobilien Verwaltung & Entwicklung GmbH als Abbauberechtigte und die Stadtgemeinde Steyregg als Grundeigentümerin erhalten.

XIII.

Genehmigung Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Stadtgemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 8.3.2007 genehmigt.

Steyregg, am 13.03.2007

* * *

GZ.: 617-0-2007/Mo

Stadtgemeinde Steyregg; Liegenschaft Bauhof Mauthausener Straße – vormals Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH;

Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Firma Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH

A m t s b e r i c h t

Bei den jetzt zur Beschlussfassung anstehenden Kaufverträgen – Bauhof Grabenstraße und Bauhof Mauthausener Straße hat sich herausgestellt, dass sowohl die Parzelle 981/10, KG Steyregg (war noch als Eigentum Wimmer ausgewiesen) als auch das angrenzende Grundstück der Firma Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH, im Ausmaß von 15 m² noch in den Besitzstand der Stadtgemeinde Steyregg zu übertragen sind.

Dies wurde in der Vorwoche vermessungstechnisch von Zivilgeometer DI. Lipp korrigiert und in die betroffenen Kaufverträge eingearbeitet.

Beim Schlossereibetrieb wird der Kaufpreis als wertgleiche Gegenverrechnung Grundwert/Mitbenützung der dort zu errichtenden Flugdachmauer gegenüber gestellt. Trotz der Geringfügigkeit des Flächenausmaßes kann hier nicht nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes (Anmeldebogen) vorgegangen werden und es ist daher ein eigener Kaufvertrag zu erstellen.

Der Gemeinderat möge dem gegenständlichen Kaufvertrag die Zustimmung geben.

Steyregg, 5.3.2007
WAR Moser

* * *



Öffentlicher Notar

**Dr. Erich
Berger**

4310 Mauthausen, O.Ö., Promenade 10
Tel. 07238/2216, Fax 07238/3811
E-Mail: notar.berger@netway.at

17304/ WB/ K

Kaufvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen

- a) der Firma **Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH** mit dem Sitz Mauthausener Straße 25, 4221 Steyregg, FN 228146 i des Landesgerichtes Linz, vertreten durch deren selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Ingenieur Friedrich Wöginger, geboren am 18.3.1961, Pulgarner Straße 34, 4221 Steyregg als Verkäuferin einerseits sowie
- b) der **Stadtgemeinde Steyregg**, Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, vertreten durch deren Bürgermeister Herrn **Josef Buchner**, p.A. Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg als Käuferin andererseits

vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Firma Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH mit dem Sitz in 4221 Steyregg, FN 228146 i des Landesgerichtes Linz, verkauft und übergibt hiemit mit Unterfertigung dieses Vertrages an die Stadtgemeinde Steyregg und diese kauft und übernimmt zur Gänze von der Erstgenannten aus der derselben allein eigentümlichen Liegenschaft **EZ 736 Grundbuch 45641 Steyregg** das mit Vermessungsurkunde des Ziviltechnikers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen vom 1.3.2007, GZ 3910A, neu gebildete Trennstück **1** aus Grundstück **981/8 Baufl.(befestigt)** mit einem unverbürgten Flächenausmaß von 15 m², samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten Gesamtkaufpreis von € 800,00 (in Worten Euro achthundert).

II. Mitbenützung Begrenzungsmauer

Die Stadtgemeinde Steyregg wird unmittelbar entlang bzw. auf der Grundstücksgrenze zwischen den Grenzpunkten 11342 und 1984 auf einer Länge von ca. 10,36 Meter eine massive Grenzmauer mit einer Mindesthöhe von 2,2 Meter ausschließlich auf ihre Kosten errichten. Hiemit räumt die Stadtgemeinde Steyregg für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz und Eigentum des Grundstückes 981/10 der Firma Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH für sich und ihre Rechtsnachfolger, im Besitz und Eigentum des Grundstückes 981/8 auf die Dauer des Bestandes dieser Grenzmauer das Recht ein, die Letztere als Auflager bzw. zur Befestigung eines Flugdaches oder einer sonstigen Dachkonstruktion vollkommen unentgeltlich zu benützen

und sämtliche erforderlichen bzw. dienlichen Verankerungen und Befestigungen in derselben anzubringen.

Auf eine grundbücherliche Sicherstellung dieses Mitbenützungsrechtes der Begrenzungsmauer wird aber seitens der Firma Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH ausdrücklich verzichtet.

Die Stadtgemeinde Steyregg verpflichtet sich, diese Begrenzungsmauer bis spätestens 31.10.2007 so auszuführen, daß die eben vereinbarte Mitbenützung durch die Firma Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH nach Fertigstellung unmittelbar möglich ist.

III. Berichtigung Kaufpreis

Seitens der Vertragsparteien wird festgehalten, daß das vorvereinbarte Mitbenützungsrecht einem baren Geldwert von € 800,00 entspricht.

Die Verkäuferin bestätigt somit die vollständige Berichtigung des vertragsgegenständlichen Kaufpreises durch die vorstehende Einräumung dieses Mitbenützungsrechtes.

Eine weitere bare Kaufpreiszahlung hat daher nicht zu erfolgen.

IV. Übergabe

Übergabe und Übernahme des von den Vertragsparteien besichtigten Kaufobjektes mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tage.

Die Verkäuferin erklärt, daß zum heutigen Tage der allseitigen Vertragsunterfertigung als dem Übergabstichtag beim Kaufobjekt weder öffentliche Abgaben aushaften, noch verwaltungsrechtliche, baubehördliche oder sonstige Verfahren welcher Art immer, anhängig sind und verpflichtet sich, die Käuferin sowohl hinsichtlich aller beim Kaufgegenstand dennoch aushaftender öffentlicher Abgaben, als auch hinsichtlich bei demselben anhängiger Verfahren, klag- und schadlos zu halten.

Die Vertragsparteien bestätigen vom Schriftenverfasser auf die Forthaftung des Kaufgegenstandes für rückständige und bei der Verkäuferin uneinbringliche öffentliche Abgaben hingewiesen worden zu sein.

Die Vertragsparteien erklären, daß der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang diese Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

V. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet weder für die Richtigkeit des Grundaussesmaßes, noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, wohl aber für die vollkommene Lastenfreiheit desselben.

Des weiteren haftet die Verkäuferin auch dafür, daß das kaufgegenständliche Trennstück 1 aus 981/8 Baufl.(befestigt) frei von Rechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Die Käuferin erwirbt vielmehr das ihr aus mehreren eingehenden Besichtigungen bestens bekannte Kaufobjekt wie es liegt und steht.

Die Verkäuferin erklärt, daß keinerlei Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes und Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Kaufobjekt bekannt sind und entsprechend der der Verkäuferin erteilten Informationen auf dem Kaufobjekt zu keinem Zeitpunkt Abfälle oder Altöle widerrechtlich gelagert wurden oder einer derartigen Lagerung zugestimmt wurde.

VI. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien erklären, daß dieser Vertrag ihren wechselseitigen Interessen voll entspricht und erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB, daß die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblich angemessenen Verhältnis steht und sie diesen Vertrag auch dann geschlossen hätten, wenn eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes vorläge.

VII. Aufsandung

Die Firma Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH, vertreten durch deren selbständig vertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Ingenieur Friedrich Wöginger, geboren am 18.3.1961, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß

bei der Liegenschaft EZ 736 Grundbuch 45641 Steyregg (Kreindl Schlosserei- und Metalltechnik GmbH [FN 228146i], zu 1/1)

das Trennstück 1 aus Grundstück 981/8 Baufl.(befestigt) abgeschrieben und unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 981/10 Baufl.(Gebäude), Baufl. (begrünt) dem Gutsbestand der für Letzteres neu zu eröffnenden Einlagezahl des Grundbuches 45641 Steyregg (Stadtgemeinde Steyregg, zu 1/1) zugeschrieben werden kann.

VIII. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferin zukommt; die Verkäuferin erhält eine einfache Vertragskopie.

IX. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art einschließlich der anteiligen Vermessungskosten sind von der Käuferin zu tragen, über deren alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages erfolgte.

Die mit der Lastenfreistellung des Kaufobjekts verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind jedoch von der Verkäuferin zu tragen.

Nur zur Gebührenbemessung wird seitens der Vertragsparteien festgestellt, daß sich die anteiligen Kosten der Vermessung auf € 200,00 belaufen.

X. Genehmigung Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Stadtgemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 8.3.2007 genehmigt.

Steyregg, am 13.03.2007

* * *

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass im Zuge einer Vertragsvorbesprechung die Verkaufssummen geändert worden wären. Der alte Bauhof würde um den Betrag von € 525.000,- an Mag. Salm-Reifferscheidt verkauft werden, das Recht zum Sandabbau um den Betrag von € 15.000,-. Der Preis für den Sandabbau müsste von Mag. Salm-Reifferscheidt aber nur dann bezahlt werden, wenn bis 31.12.2009 die behördlichen Genehmigungen für den Abbau vorliegen würden. Dies stehe aber außer Zweifel. Die Gesamterlössumme für Bauhof und Sand würde nach wie vor insgesamt € 540.000,- betragen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Kaufverträge in der vorliegenden Form zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Mag. Lehermayr			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Kauf eines Bauhofgebäudes für die Stadtgemeinde Steyregg – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Kaufvertrag zur Kenntnis:

GZ.: 617-0-2007/Mo

Stadtgemeinde Steyregg; Liegenschaft Bauhof Mauthausener Straße – vormals Betriebshallen des Holzbauwerkes Wimmer; Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und der Firma Holz- und Stahlbau Wimmer GmbH & Co KG

A m t s b e r i c h t

Der im Jahre 2006 vom Gemeinderat der Steyregg gefasste Grundsatzbeschluss betreffend den Erwerb eines Teiles der Betriebshallen samt dazugehörigen Grundflächen der Firma Holz- und Stahlbau Wimmer GmbH & Co KG zur Nutzung als Bauhofareal für die Gemeinde Steyregg soll nun einer vertraglichen Realisierung zugeführt werden.

In den bisherigen Beratungen wurden die Kernpunkte des Vertrages schon eingehend beraten und der Gemeinderat möge daher dem nachstehenden Kaufvertrag die Zustimmung geben.

Steyregg, 1.3.2007

WAR Moser

* * *



Öffentlicher Notar

**Dr. Erich
Berger**

4310 Mauthausen, O.Ö., Promenade 10

Tel. 07238/2216, Fax 07238/3811

E-Mail: notar.berger@netway.at

17273/ WB/ K

Kaufvertrag

welcher am heutigen Tage zwischen

- a) der Firma **Holz- u. Stahlbau Wimmer GmbH & Co. KG.**, FN 24424 v des Landesgerichtes Linz, mit dem Sitz in Gewerbeallee 1, 4221 Steyregg, vertreten durch deren einzige persönlich haftende Gesellschafterin Firma Wimmer Gesellschaft m.b.H., FN 81229 f des Landesgerichtes Linz, mit dem Sitz in Gewerbeallee 1, 4221 Steyregg, diese wiederum vertreten durch deren allein zeichnungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Ing. Alexander Wimmer, geboren am 23.5.1973, Angestellter, Bergsiedlung 13, 4221 Steyregg als Verkäuferin einerseits sowie
- b) der **Stadtgemeinde Steyregg**, p.A. Weißenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, vertreten durch deren Bürgermeister Herrn Josef Buchner, p.A. Weißenwolffstraße 3, 4221 Steyregg als Käuferin andererseits,

vereinbart und abgeschlossen wurde wie folgt:

I. Kaufgegenstand

Die Firma Holz- u. Stahlbau Wimmer GmbH & Co. KG., FN 24424 v des Landesgerichtes Linz verkauft und übergibt hiemit zu den Bedingungen dieses Vertrages an die Stadtgemeinde Steyregg und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten aus der derselben allein eigentümlichen Liegenschaft EZ **620** Grundbuch **45641 Steyregg**

- a) das mit Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Volker Lipp, Ingenieurkonsulent für

- Vermessungswesen vom 1.3.2007, GZ 3910A, neu gebildete Grundstück **981/11** Bfl. (Gebäude) Bfl. (befestigt) mit einem unverbürgten Flächenausmaß von 1.985 m²;
- b)** das Grundstück **981/10** Bfl. (Gebäude) Bfl. (befestigt) mit einem unverbürgten Flächenausmaß von 96 m² und
 - c)** die im Vertragspunkt „II.“ unten näher beschriebenen Bauwerken und baulichen Anlagen (Superädifikate) auf dem Grundstück 1227

je samt allen dort errichteten Baulichkeiten, samt den dort errichteten ehemaligen Produktions- und Montagehallen der Verkäuferin, samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin das Kaufobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war, um den beiderseits vereinbarten baren Kaufpreis von € 460.000,00 (in Worten Euro vierhundertsechzigtausend).

Nur für Gebührenbemessungszwecke wird festgehalten, daß aus dem vorvereinbarten Kaufpreis von € 460.000,00 ein Betrag von € 7.300,00 (in Worten Euro siebentausenddreihundert) auf das mitveräußerte Inventar laut der beiliegenden Inventarliste entfällt.

Weiters wird zur Klarstellung von den Vertragsparteien festgehalten, daß der Gesamtkaufpreis von € 460.000,00 hinsichtlich der Umsatzsteuer unecht steuerbefreit ist, daher nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Auch wird von derselben ausdrücklich nicht von der Möglichkeit der Optierung in die Umsatzsteuerpflicht Gebrauch gemacht.

II. Superädifikat auf Grundstk. 1227

Wie auf dem beiliegenden Planauszug ersichtlich wird das hauptsächlich durch die Grundstücke 981/8, 981/10, 981/11 und 981/5 gebildete ehemalige Betriebsareal der Verkäuferin westseitig des neu gebildeten Grundstückes 981/11 durch das im Alleineigentum der Republik Österreich (Öffentliche Wassergut) stehende Grundstück 1227 Baufl. (Gebäude) Gewässer (Bach) durchquert bzw. durch dieses Grundstück 1227 geteilt.

Das Grundstück 1227 bzw. der dort fließende Finstergrabenbach sind aber im Bereich des Betriebsgeländes in natura nicht ohne weiteres erkennbar, da diese in der gesamten Tiefe des Betriebsgeländes vollständig verbaut bzw. überbaut sind und der Finstergrabenbach bereits von Norden kommend verrohrt ist. Bei sämtlichen dort befindlichen Bauwerken und baulichen Anlagen handelt es sich um Superädifikate im Sinne des § 435 ABGB.

Wie bereits im Vertragspunkt „I.“ ausgeführt verkauft und übergibt daher zu den Bedingungen dieses Vertrages die Firma Holz- u. Stahlbau Wimmer GmbH & Co. KG., FN 24424 v des Landesgerichtes Linz gemeinsam mit den Grundstücken 981/11 und 981/10 auch sämtliche von ihr errichteten und in ihrem Eigentum stehenden Bauwerke und baulichen Anlagen auf dem Grundstück 1227 befindlichen Bauwerke und baulichen Anlagen an die Stadtgemeinde Steyregg und diese kauft und übernimmt von der Erstgenannten um den vorstehend vereinbarten Kaufpreis von € 460.000,00 auch sämtliche auf dem Grundstück 1227 errichteten Baulichkeiten und baulichen Anlagen.

III. Kaufpreiszahlung

Die Käuferin verpflichtet sich, den gesamten Kaufpreis von € 460.000,00 bis spätestens 1.5.2007 (ersten Mai zweitausendsieben) bar und abzugsfrei an die Verkäuferin auf ein durch dieselbe im Zweifel schriftlich bekanntzugebendes Girokonto zur Überweisung zu bringen.

IV. Sicherstellung Kaufpreis

Hiemit wird seitens der Verkäuferin auf eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung, grundbücherliche oder sonstige Sicherstellung der obigen Kaufpreissumme von € 460.000,00 sowie seitens aller Vertragsparteien auf eine treuhändige Abwicklung des diesem Vertrage zu Grunde liegenden Kaufgeschäftes je ausdrücklich verzichtet.

Nur für den Fall des Zahlungsverzuges hat die Käuferin aber Verzugszinsen von jährlich 8 % zu bezahlen.

Die Vertragsparteien halten weiters fest, daß unabhängig von der im Vertragspunkt "IV." unten vereinbarten Übergabe des Kaufobjektes an die Käuferin die Bestimmung des § 918 ABGB vollinhaltlich aufrecht bleibt.

Die Verkäuferin ist daher im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist zur Nachholung der Zahlung, welche von den Vertragsparteien einvernehmlich mit vierzehn Tagen vereinbart wird, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

Weiters erteilen die Vertragsparteien dem Schriftenverfasser den allseits je unwiderruflichen

Auftrag, das vertragsgegenständliche Kaufgeschäft erst dann grundbücherlich durchzuführen, wenn der gesamte Barkaufpreis von € 460.000,00 vollständig auf dem durch die Verkäuferin bekannt gegebenen Girokonto eingelangt ist. Für den Schriftenverfasser gilt die vollständige Begleichung des Kaufpreises auf jeden Fall dann als nachgewiesen, wenn ihm entweder eine diesbezügliche schriftliche Bestätigung der Verkäuferin oder ein diesbezügliches bankmäßig gefertigtes Bestätigungsschreiben eines inländischen Kredit- oder Bankinstitutes vorliegt.

Zur Klarstellung wird seitens der Vertragsparteien aber ausdrücklich festgehalten, daß dieser Kaufvertrag ausdrücklich nicht unter der aufschiebenden Bedingung der Begleichung des Kaufpreises steht, diese also keinen Einfluß auf dessen Rechtsgültigkeit hat.

Die Vertragsparteien verzichten daher ausdrücklich auf jeden Nachweis der Bezahlung des Kaufpreises dem Grundbuchsgericht gegenüber und gilt daher die ordnungsgemäße Bezahlung des Kaufpreises dem Grundbuchsgericht gegenüber mit Einlangen des Kaufpreises für nachgewiesen.

V. Übergabe

Übergabe und Übernahme des von den Vertragsparteien besichtigten Kaufobjektes mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt bis spätestens 30.3.2007 (dreißigsten März zweitausendsieben).

Die Verkäuferin verpflichtet sich somit, den Kaufgegenstand bis spätestens 30.3.2007 von allen Fahrnissen, mit Ausnahme der mitveräußerten Inventarteile, geräumt der Käuferin zu übergeben, bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Räumung jedoch den Kaufgegenstand wenigstens im derzeitigen Zustande zu erhalten, keinerlei bauliche Abänderungen vorzunehmen sowie sämtliche auf den Kaufgegenstand entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben im Sinne des Mietrechtsgesetzes bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Räumung zur weiteren alleinigen Zahlung zu übernehmen.

Nach Rechtsbelehrung durch den Schriftenverfasser über Wesen und Inhalt einer Vollstreckbarmachung gemäß § 3 NO der eben vereinbarten Räumungsverpflichtung erklärt die Käuferin auf diese ausdrücklich zu verzichten.

Die Verkäuferin erklärt, daß weder heute zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung, noch künftig zum oben vereinbarten Übergabestichtag beim Kaufobjekt öffentliche Abgaben aushaften oder verwaltungsrechtliche, baubehördliche oder sonstige Verfahren welcher Art immer, anhängig sind.

Die Verkäuferin verpflichtet sich die Käuferin sowohl hinsichtlich aller beim Kaufgegenstand dennoch aushaftender öffentlicher Abgaben, als auch hinsichtlich bei demselben anhängiger Verfahren, klag- und schadlos zu halten.

Die Vertragsparteien bestätigen vom Schriftenverfasser auf die Forthaftung des Kaufgegenstandes für rückständige und bei der Verkäuferin uneinbringliche öffentliche Abgaben hingewiesen worden zu sein.

Die Vertragsparteien erklären, daß der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang diese Strafbestimmungen des § 35 Oberösterreichisches Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

VI. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet weder für die Richtigkeit des Grundaussesmaßes, noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, wohl aber für die vollkommene Lastenfreiheit desselben

Desweiteren haftet die Verkäuferin dafür, daß die kaufgegenständliche Liegenschaft frei von Rechten Dritter, in das Eigentum der Käuferin übergeht und daß an ihr keine Bestandsrechte bestehen.

Bezüglich der Baulichkeiten und baulichen Anlagen auf der Liegenschaft haftet die Verkäuferin aber weder für einen besonderen Zustand noch für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit derselben.

Die Käuferin erwirbt vielmehr das ihr aus mehreren eingehenden Besichtigungen bestens bekannte Kaufobjekt wie es liegt und steht.

Die Käuferin erklärt, von nachstehenden Dienstbarkeiten und zwar:

- a) der in **CLNr. 1a** einverleibten Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung gem. Pkt 2 Dienstbarkeitsvertrag 1957-11-06 über Gst. 981/5 für Linzer Elektrizitäts- und Straßen-

bahn-Aktiengesellschaft und

b) der in **CLNr. 2a** einverleibten Dienstbarkeit der Duldung, der Errichtung, des Bestandes und Betriebes elektrischer Anlagen, Unterlassung jeglicher Störung, des Gehens und Fahrens gem. Pkt 2.) Dienstbarkeitsvertrag 1966-12-19 hins. Gst. 981/5 für Gst. 208, EZ 892

je Kenntnis zu haben und diese Dienstbarkeiten je nach Maßgabe deren aufrechten Bestehens in ihre Duldungspflicht zu übernehmen.

Die Verkäuferin erklärt, daß keinerlei Ablagerungen im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes und Abfallwirtschaftsgesetzes auf dem Kaufobjekt bekannt sind und entsprechend der der Verkäuferin erteilten Informationen auf dem Kaufobjekt zu keinem Zeitpunkt Abfälle oder Altöle widerrechtlich gelagert wurden oder einer derartigen Lagerung zugestimmt wurde.

VII. Sonstiges

Die Käuferin verpflichtet sich ausschließlich auf ihre Kosten bis längstens 31.10.2007 das neu gebildete Grundstück 981/11 - soweit noch keine Zaun- und Begrenzungsanlagen in der Natur vorhanden sind - vollständig einzuzäunen und/oder abzugrenzen und daher in diesem Zusammenhang insbesondere ostseitig hin zum Grundstück 981/5 sowie westseitig hin zum Grundstück 981/8 westseitig eine zumindest 200 cm hohe Zaun- oder sonstige Begrenzungsanlage zu errichten.

Nach Abgrenzung des neu gebildeten Grundstückes 981/11 ist gleichfalls bis längstens 31.10.2007 durch die Käuferin gleichfalls ausschließlich auf ihre Kosten eine neue Zu-/Einfahrt zum Grundstück 1140/7 (ehemalige Bundesstraße 3) herzustellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Käuferin aber berechtigt die ursprünglich bestehende Zufahrt über das Grundstück 981/5 mitzubeneützen.

VIII. Laesio enormis

Beide Vertragsparteien erklären, daß dieser Vertrag ihren wechselseitigen Interessen voll entspricht und erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 und 935 ABGB, daß die in diesem Vertrag vereinbarte Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblich angemessenen Verhältnis steht und sie diesen Vertrag auch dann geschlossen hätten, wenn eine Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes vorläge.

IX. Aufsandung

Die Firma Holz- u. Stahlbau Wimmer GmbH & Co. KG., FN 24424 v des Landesgerichtes Linz, erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß

bei der Liegenschaft EZ 620 Grundbuch 45641 Steyregg (Holzbauwerk Wimmer Gesellschaft mbH & Co KG, zu 1/1)

- a) das Grundstück 981/5 untergeteilt werden kann in die Grundstücke 981/5 und 981/11;
- b) die Grundstücke 981/10 und 981/11 je abgeschrieben, für dieselben eine neue Einlagezahl des Grundbuches 45641 Steyregg eröffnet und ob dieser neu eröffneten Einlagezahl das Eigentumsrecht für die **Stadtgemeinde Steyregg**, Weißenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, zur Gänze einverleibt werden kann.

X. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt, welches nach grundbücherlicher Durchführung der Käuferin zukommt; die Verkäuferin erhält eine einfache Vertragskopie.

XI. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art einschließlich der anteiligen Vermessungskosten sind von der Käuferin zu tragen, über deren alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages erfolgte.

Die mit einer allfälligen Lastenfreistellung des Kaufobjekts verbundenen Kosten und Gebühren aller Art sind jedoch von der Verkäuferin zu tragen.

Nur zur Gebührenbemessung wird seitens der Vertragsparteien festgestellt, daß sich die anteiligen Kosten der Vermessung auf € 800,00 belaufen.

XII. Bebauung/Widmung

Die Käuferin bestätigt in Kenntnis darüber zu sein, daß die abzuschreibenden Grundstücke 981/10 und 981/11 im Sinne des § 9 O.Ö.BauO bebaut ist und daher deren Teilung bzw. Abschreibung der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Baubehörde bedarf.

Weiters bestätigt die Käuferin, daß nach Durchführung der Teilung die auf dem Kaufobjekt befindlichen Gebäude und Bauwerke je unmittelbar an die ost- und westseitige Grundstücksgrenzen heranreichen, daher der in der O.Ö. BauO vorgesehene Abstand von in der Regel drei Meter bei offener Bebauung nicht eingehalten ist. Es bestätigt daher die Käuferin, daß diesbezüglich eine entsprechende Widmung (geschlossene Bebauung) vorzuliegen hat bzw. gegebenenfalls erwirkt werden muß.

Sämtliche mit der diesbezüglichen Herstellung eines rechtskonformen Zustandes verbundenen Risiken, Kosten und Aufwendungen werden alleine durch die Käuferin getragen, welche die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.

XIII. Genehmigung Gemeinderat

Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Stadtgemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 8.3.2007 genehmigt.

Steyregg, am 13.03.2007

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Kaufvertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Mag. Lehermayr			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Grünraumpflege – Vergabe der Arbeiten für einen Teilbereich der zu betreuenden Anlagen; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 363-2007/Mo

Grünraumpflege im Gemeindegebiet von Steyregg

A m t s b e r i c h t

Die Gesamtjahresmählfläche (mehrfacher Schnitt) des von der Gemeinde Steyregg zu betreuenden Gebietes beträgt 80 ha. In dieser Fläche sind noch gar nicht die Böschungsareale entlang der Güterwege und verschiedener Gemeindestraßen mit einem Ausmaß von etwa 10-12 ha (Jahresfläche) enthalten.

Da sich der Personalstand im Bereich des Bau- und Wirtschaftshofes in der letzten Zeit reduziert hat (Hermann Starkbaum – Urlaub und Zeitausgleich vor dem Übertritt in den dauernden Ruhestand; Josef Prammer – einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses und Othmar Rader – teilbeschäftigt aufgrund des Väter-Karenzgesetzes – 17 Wochenstunden) sind bestimmte „Arbeitsabläufe neu zu strukturieren.

Das Aufgabengebiet des Bauhofpersonals ist sehr vielfältig und breit gefächert und es wurden daher im Sinne einer bestmöglichen Optimierung und um Engpässe in anderen Einsatzbereichen weitestgehend vermeiden zu können, Überlegungen angestellt, die Aufgaben der sehr zeitaufwändigen und umfangreichen Grünflächenbetreuung zum Teil von Fremdfirmen durchführen zu lassen.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Grünraumpflege im bisherigen Umfang durch die hohe Beanspruchung der Gerätschaft für die Stadtgemeinde Steyregg nach relativ kurzer Zeit die Anschaffung von Maschinen und Geräten erforderlich macht.

In Absprache mit dem ehemaligen Vorarbeiter des Bauhofes Herrn Hermann Starkbaum hat man sich, von einigen Ausnahmen abgesehen, schwerpunktmäßig auf das Gebiet der Freizeitanlage, Straßenböschungen B3 Donau-Straße-Überführung und des Fußballplatzes zur Fremdvergabe geeinigt.

Zur Angebotslegung wurden die Firmen Maschinenring Service reg. GmbH-Gusental, 4223 Katsdorf (durchführender Landwirt Ing. Wolfgang Truttenberger) und das örtliche Unternehmen Gartenservice Günther Gierlinger, Steyregg-Plesching, eingeladen. Diese beiden Anbieter sind bereits für die Stadtgemeinde Steyregg tätig und erledigen die ihnen aufgetragenen Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit.

Der Gemeindebeamte Hermann Starkbaum hat mit Herrn Ing. Wolfgang Truttenberger und Herrn Gierlinger die zu betreuenden Flächen an Ort und Stelle besichtigt und die notwendigen Arbeitsschritte genauestens erklärt.

Die Angebotssumme des MRS-Gusental lautet auf € 19.197,60 inkl. 20% MWSt., die der Firma Gartenservice Gierlinger auf einen Betrag von € 16.184,64 inkl. 20% MWSt.

Bestbieter ist somit der Betrieb Gierlinger.

Das Maschinenring Service Gusental hat noch darauf hingewiesen, dass im Falle einer Auftragsvergabe die Vertragsdauer indexangepasst mindestens 3 Jahre betragen soll.

Auch die Ehegatten Gierlinger haben angesprochen, dass eine Vertragsdauer von mehreren Jahren wünschenswert wäre, da hier ihrerseits auch gewisse Investitionen zu tätigen sein werden (Anschaffung von Zusatzgeräten).

Der Gemeinderat möge der Auftragsvergabe für einen Teilbereich der Grünraumpflege im Gemeindegebiet von Steyregg an die Firma Gartenservice Günther Gierlinger die Zustimmung geben. Die Vertragsdauer sollte auf 3 Jahre festgesetzt werden.

Steyregg, 23.2.2007

WAR Moser

* * *

StR Grassnigg stellt fest, dass nun durch die Einsparung von Bauhofpersonal die ersten Effekte erkennbar wären. Teile der Grünraumpflege im Gemeindegebiet müssten ausgelagert werden. Da in Zukunft auch andere Bereiche betroffen sein werden, sei es immer wieder wichtig, Kostenvergleiche anzustellen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Grünraumpflege an den Bestbieter, die Firma Gierlinger, Steyregg-Plesching zu vergeben. Er weise auch auf die schon sehr guten Erfahrungen der Stadtgemeinde mit dieser Firma hin. Die Vertragsdauer sollte, wie im Amtsbericht vorgeschlagen, mit drei Jahren festgesetzt werden. Er lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	10	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: (Horner, Mag. Raml)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA13, Kanalsanierungsprojekt 2006 – Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 14.12.2006, Antragsnummer A601454, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Bauabschnitt ABA13; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 811-0/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Für die Durchführung der Bauarbeiten für den Bauabschnitt 13, Kanalsanierungsprojekt 2006 der Abwasserbeseitigung Steyregg erhält die Stadtgemeinde Steyregg einen Investitionskostenzuschuss von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. Der Vertrag wird jedoch erst mit dem Einlangen der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam. Für diese Unterfertigung durch den Bürgermeister ist ein positiver Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Steyregg, 14.2.2007
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, der Annahme des oben erwähnten Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zuzustimmen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	10	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	28	-	-
nicht bei der Abstimmung: (Zaruba, Horner, Mag. Raml)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Abwasserbeseitigung Steyregg BA13, Kanalsanierungsprojekt 2006 – Auftragsvergabe für Prüfmaßnahmen in Form einer Direktvergabe; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 811-0/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Wie im beiliegenden Vergabevorschlag beschrieben, wurden die Prüfmaßnahmen für den Bauabschnitt 13 (Kanalsanierungsprojekt 2006) nicht in die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten aufgenommen. Gemäß eines Erlasses der Abteilung Wasserwirtschaft vom 12. Juni 2003 sind Kanalüberprüfungsarbeiten bei geförderten Projekten getrennt auszuschreiben. Die ausführende Firma sollte natürlich von einem anderen Unternehmen überprüft werden!

Da die zu erwartenden Kosten ca. € 7.700,- exkl. MWSt. betragen werden, und gemäß Bundesvergabe-gesetz 2006 i.d.g.F - auf Grund der geringen Auftragssumme - eine Direktvergabe möglich ist, wird diese Vorgangsweise vom Büro Warnecke vorgeschlagen. Es wurden bei den entsprechenden Firmen Preisanfragen eingeholt, wobei sich die Firma RABMER, 4203 Altenberg, als günstigster Anbieter erwiesen hat. Das Unternehmen hat auch die Prüfmaßnahmen der beiden letzten Bauabschnitte - zur vollsten Zufriedenheit - durchgeführt. Diese Arbeiten wurden damals auf Grund des Auftragsvolumens beschränkt ausgeschrieben.

Auf Grund der durchgeführten Angebotsprüfung durch die Firma Warnecke Consult wird analog des Vergabevorschlages empfohlen, die Firma Rabmer Bau- und Installations-GmbH & Co KG, Bruckbachweg 23, 4203 Altenberg mit den Prüfarbeiten des Bauabschnittes 13 zum Angebotspreis von

Summe netto	€ 7.646,-
20% MWSt.	€ 1.529,20
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	€ 9.175,20

direkt zu beauftragen.
Um einen positiven Beschluss wird ersucht.

Steyregg, 28.2.2007
Ing. Meisinger

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, mit den Prüfmaßnahmen die Firma Rabmer Bau- und Installations-GmbH & Co KG, Altenberg zum Angebotspreis von € 9.175,20 inkl. MWSt. zu beauftragen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	27	-	-
nicht bei der Abstimmung: (Zaruba, Horner, Auberger, Mag. Raml)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9:

Stadtgemeinde Steyregg; Sport- und Freizeitzentrum Steyregg – Beschluss des Finanzierungsplanes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und das dazugehörige Schreiben des Amtes der oö. Landesregierung zur Kenntnis:

GZ.: 940/2007/Heu
Sport- und Freizeitzentrum – Finanzierungsplan

A m t s b e r i c h t

Das Amt der öö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 18.12.2006 den endgültigen Finanzierungsplan für das Sport- und Freizeitzentrum vorgelegt. Da dieses Vorhaben bereits abgeschlossen ist, handelt es sich um einen reinen Formalbeschluss, um den ersucht werden darf.

Steyregg, 22.2.2007
AL Heuschober

* * *

ABTEILUNG
GEMEINDEN

LAND
OBERÖSTERREICH

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

Aktenzeichen: Gem-311366/217-2006-BI
Bearbeiterin: Patricia Bley

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

18. Dezember 2006

**Antrag auf Gewährung einer Bedarfszuweisung
für die Verlegung des Sport- und Freizeitzentrums**

Die Überprüfung des Antrages der Stadtgemeinde Steyregg vom 1. Juni 2006, Zl.: 940/2006, hat vom Standpunkt der Gemeindeaufsichtsbehörde aus nachstehende Finanzierungsmöglichkeit für die Verlegung des Sport- und Freizeitzentrums ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.	326.801		206.291	60.700	60.700	60.700	303.500	1.018.692
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
Darlehen Bank	400.000							400.000
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel	355.125							355.125
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss								0
Bedarfszuweisung	100.000	200.000						300.000
								0
Summe in Euro	1.181.926	200.000	206.291	60.700	60.700	60.700	303.500	2.073.817

Von der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung für 2006 ausgewiesenen Bedarfszuweisung wurde ein Teilbetrag in der Höhe von 172.610 Euro bereits gewährt (auf den diesbezüglichen Aktenvorgang Gem-311366/213-2006-Wö vom 15.5.2006 wird verwiesen).

Mit Beschluss der öö. Landesregierung Gem-310021/708-2006-Ba vom 18. Dezember 2006 wurde der Stadtgemeinde Steyregg von der in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2006 vorgesehene Bedarfszuweisung der

Restbetrag in der Höhe von 27.390 Euro

gewährt.

Die Flüssigmachung der gewährten Bedarfszuweisung wird gleichzeitig veranlasst.

Auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird hingewiesen. Einem Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oa. Finanzierung entnommen werden kann, wird ehest möglich entgegengesehen.

Eine Mehrausfertigung dieses Schreibens ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung.

Für die Landesregierung
Dr. Josef Stockinger

Landesrat

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für die Verlegung des Sport- und Freizeitzentrums Steyregg zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	27	-	-
nicht bei der Abstimmung: (Zaruba, Horner, Auberger, Mag. Raml)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2008 für die Verlegung des Bauhofes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel zur Kenntnis:

GZ.: 940/2007/Heu
 Verlegung des Bauhofes
 Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln

A m t s b e r i c h t

Bekanntlich hat LR Dr. Stockinger im Juni 2006 die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von € 160.000,- als Fixbetrag für die Verlegung des Bauhofes zugesagt. Formell ist dazu ein gesonderter Antrag erforderlich, um dessen Beschlussfassung ersucht werden darf.

Steyregg, 22.2.2007
 AL Heuschober

* * *

**A n t r a g
 auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2008
 Verlegung des Bauhofes**

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:		B a u a b s c h n i t t e				Gesamt
		I 2007	II 2008			
1	Grunderwerb u. Aufschließung	460000				460000
2	Honorare					0
3	Baumeister- u. übrige Prof.-Arbeiten	250000				250000
4	Einrichtung	45000				45000

5	Außenanlagen						0
6	Sonstige Kosten	5000					5000
7	Summe:	760000	0	0	0	0	760000

- a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten? ja
- b) Ist beim ggstl. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich? nein
- c) wenn ja, in welcher Höhe?
- d) Raumerfordernis Zl.:
- e) Bauplanbewilligung Zl.:
- *) Nicht Zutreffendes streichen!

2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom 8.3.2007)

1	Rücklagen						0
2	Anteilsbetrag o.H.	60000					60000
3	Interessentenbeiträge						0
4	Vermögensveräußerung						0
5	Darlehen (Förderungs d.)						0
6	Darlehen (Bank)						0
7	Sonstige Mittel						0
8	Verkaufserlös alter Bauhof	540000					540000
9	Landeszuschuss						0
10	Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		160000				160000
11							0
12	Summe:	600000	160000	0	0	0	760000
	Abgang = -/Überschuss = +						

3. Genaue Beschreibung des Vorhabens, für das Förderungsmittel beantragt werden: (Umfang, Dringlichkeit usw.)

LR Dr. Stockinger hat mit Schreiben vom 28.6.2006, LR-Sto-085523/27-06/KR/Mo, die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln in Höhe von €160.000,- als Fixbetrag zugesagt, wozu der gegenständliche Antrag formell gestellt wird.

B. Angaben über weitere Vorhaben, für die um eine Bedarfszuweisung angesucht wird/wurde bzw. die eine besondere Belastung der Gemeinde darstellen (besondere Erschwernisse):

	Vorhaben	Gesamtkosten	Priorität	Beantragte BZ	Genehmigung gemäß § 86 GO 1990 erteilt am:
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Antrag auf Bedarfszuweisungsmittel für die Verlegung des Bauhofes zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: (Horner, Auberger)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Stadtgemeinde Steyregg; Gewerbegebiet II – Abschluss eines Grundabtretungsvertrages zwischen der Stadtgemeinde Steyregg und den Ehegatten ÖR Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt betreffend die Zufahrtsstraße;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht samt dem Straßengrundabtretungsvertrag zur Kenntnis:

GZ.: 612-0-2007/Mo

Gewerbegebiet II - Abschluss eines Grundabtretungsvertrages betreffend die Zufahrtsstraße

A m t s b e r i c h t

Am 8. Juni 2006 wurde vom Zivilgeometer DI. Volker Lipp, Linz, die Zufahrtsstraße „Gewerbepark II“ Plan GZ.: 3811B vermarktet und mit den Änderungen und Ergänzungen vom 25. August 2006 ein Vermessungsplan erstellt.

Aufgrund des Flächenausmaßes dieser Straße wurde die Wertgrenze (€ 5.200,--) zur grundbücherlichen Durchführung gemäß den Bestimmungen des §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz überschritten.

Die Grundbesitzer treten diesen Grund, der der Aufschließung dieses Gewerbegebietes dient, kostenlos an das öffentliche Gut ab.

Damit hier die Grundbuchsordnung hergestellt werden kann, ist der Abschluss eines Straßengrundabtretungsvertrages erforderlich. Der Vertrag wird von RA Dr. Franz Haunschmidt, 4020 Linz, Landstraße 12 – Arkade, errichtet.

Die mit diesem Vertrag verbundenen Kosten und Gebühren belaufen sich auf etwa € 2.300,-- und sollten im Hinblick auf die gemeinsamen Interessen betreffend das Gewerbegebiet Steyregg, zu gleichen Teilen von den Grundbesitzern Salm-Reifferscheidt und der Stadtgemeinde Steyregg getragen werden.

Der Gemeinderat der Stadt Steyregg möge daher dem Straßengrundabtretungsvertrag des Herrn RA Dr. Franz Haunschmidt – LAWFIRM in der nachstehenden Form die Zustimmung geben.

Straßengrundabtretungsvertrag

abgeschlossen zwischen:

1. den Ehegatten ÖR Ing. Niklas Salm-Reifferscheidt, geb. am 20.9.1942, Gutsbesitzer und Nathalie Salm-Reifferscheidt, geb. am 20.5.1948, Gutsbesitzerin, beide wohnhaft Weissenwolfstraße 12, 4221 Steyregg, einerseits und
2. der Stadtgemeinde Steyregg (öffentliches Gut), Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, als Erwerberin andererseits

wie folgt:

I. Präambel

Im Zuge der Verwirklichung des Projektes Steyregger Gewerbepark II haben die Vertragsparteien vereinbart, die Zufahrtsstraße entschädigungslos in das öffentliche Gut abzutreten bzw. zu übernehmen. Das zuständige Bezirksgericht Urfahr-Umgebung hat eine Verbücherung im einfachen Verfahren gem. §§ 15 ff LiegTeilG abgelehnt.

Nach Vorliegen des Vermessungsplanes wird nun der für die Herstellung der Grundbuchsordnung notwendige Abtretungsvertrag zwischen den Grundeigentümern vereinbart. Grundlage dieses Abtretungsvertrages ist der Teilungsplan des Zivilgeometers DI. Volker Lipp vom 8.6.2006, GZ 3811B mit den Änderungen und Ergänzungen vom 25.8.2006.

II. Abtretungsobjekt

Die Ehegatten ÖR Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt treten ab und übergeben an die Stadtgemeinde Steyregg – Öffentliches Gut und diese erwirbt und übernimmt von jenen das neu gebildete Grundstück 982/2 der KG 45641 Steyregg in Form und Umfang des unter Vertragspunkt I angeführten Teilungsplanes.

III. Abtretungspreis

Die gegenständliche Abtretung erfolgt unter Hinweis auf § 16 OÖ. BauO entschädigungslos.

IV. Übergabe

Die tatsächliche Übergabe des Vertragsgrundstückes an die Erwerberin ist bereits erfolgt. Das Abtretungsobjekt wird bereits als Straße benützt.

V. Erklärung gem. § 9 OÖ. BauO

Die Vertragsparteien erklären, dass das Vertragsgrundstück nicht bebaut ist und zu keinem im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz gehört, sohin die Teilungen, Vereinigungen-, Zu- und Abschreibungen kein Grundstück im Sinne des § 9 Abs. 1 Z. 2 OÖ. BauO betreffen.

VI. Grundverkehr

Die Vertragsparteien erklären an Eides Statt, nicht Ausländer im Sinne des OÖGVG und Devisenländer zu sein.

Sie erklären weiters, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖGVG keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf. Die Vertragsparteien sind in vollem Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖGVG sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.

VII. Vollmacht

Die Vertragsteile bevollmächtigen hiermit den Schriftverfasser Dr. Franz Haunschmidt, Rechtsanwalt, Landstraße 12/Arkade, 4020 Linz, mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und ermächtigen ihn, in ihrem Namen alle notwendigen und zweckmäßigen Erklärungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder auch Vertragsänderungen – formeller Natur – einschließlich der allenfalls noch erforderlichen Aufsandungserklärungen abzugeben, die zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig oder zweckmäßig wird.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages entstehenden Kosten des Schriftverfassers werden von den Grundeigentümern und der Stadtgemeinde Steyregg je zur Hälfte übernommen. Die sonstigen mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages entstehenden Gebühren und Steuern hat die Erwerberin zu tragen, wobei hinsichtlich der Gebührenbemessung die Steuerbefreiung des § 15 Abs. 1 Z. 12 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz in Anspruch genommen wird.

Zu Gebührenbemessungszwecken wird weiters einvernehmlich zwischen den Vertragsteilen festgehalten, dass der Verkehrswert des übertragenen Straßengrundstückes EUR 24.280,- beträgt.

IX. Aufsandungserklärung

Sohin erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ob den Liegenschaften EZ 220 und EZ 1047 je Grundbuch 45641 Steyregg nachstehende Eintragungen bewilligt werden können:

- a) die Teilung des Grundstückes 982 in das Grundstück 982/1, das Grundstück 982/2 und in die Teilfläche 8, die Abschreibung des Grundstückes 982/2 aus dem Gutsbestand der EZ 1047 und Zuschreibung zur EZ 220, die Einbeziehung der Teilfläche 8 in das Grundstück 991/1;
- b) die Teilung des Grundstückes 978 in sich und in die Teilfläche 1 und 7, die Abschreibung der Teilfläche 1 aus dem Gutsbestand der EZ 1047 und Zuschreibung zur EZ 220 unter Einbeziehung aus dem Grundstück 982/2, die Einbeziehung der Teilfläche 7 in das Grundstück 991/1;
- c) die Teilung des Grundstückes 1188/2 in sich und in die Teilfläche 2 und 5, die Abschreibung der Teilfläche 2 aus dem Gutsbestand der EZ 1047 und die Zuschreibung zur EZ 220 unter Einbeziehung in das Grundstück 982/2 und die Einbeziehung der Teilfläche 5 in das Grundstück 991/1;
- d) die Teilung des Grundstückes 983 in sich und in die Teilfläche 3 und 6, die Abschreibung der Teilfläche 3 aus dem Gutsbestand der EZ 1047 und die Zuschreibung zur EZ 220 unter Einbeziehung in das Grundstück 982/2 sowie die Einbeziehung der Teilfläche 6 in das Grundstück 991/1;
- e) die Teilung des Grundstückes 991/1 in sich und in die Teilfläche 4, die Abschreibung der Teilfläche 4 aus dem Gutsbestand der EZ 1047 und Zuschreibung zur EZ 220 unter Einbeziehung in das Grundstück 982/2.

Steyregg, am

Steyregg, 28.2.2007
WAR Moser

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dem Abschluss des vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrages zwischen den Ehegatten ÖR Ing. Niklas und Nathalie Salm-Reifferscheidt und der Stadtgemeinde Steyregg zuzustimmen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	29	-	-
nicht bei der Abstimmung: (Horner, Neulinger)			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 12:

Stadtgemeinde Steyregg; Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 9 – Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 30 (Franz und Gertraud Gusenbauer, Steyregg) – Ansuchen um Umwidmung der Pz.Nr. 258/1 und 257, beide KG Pulgarn, im Ausmaß von 2.530 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland – Dorfgebiet; Beratung und Beschlussfassung

StR Ing. Pleiner bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031-2/1-5/30/EI
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 30
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 9
Grundsatzbeschlussfassung durch den Gemeinderat gemäß § 36 ROG

A m t s b e r i c h t

Franz und Gertraud Gusenbauer, 4221 Steyregg, Hasenberg 7, haben die Stadtgemeinde Steyregg mit Schreiben vom 1.2.2007 ersucht, die Pz. 258/1 und 257, beide KG Pulgarn, im Ausmaß von ca. 2.530 m² von Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung in Bauland–Dorfgebiet umzuwidmen

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet, dass die beantragte Umwidmung aus ortsplanerischer Sicht vertreten werden kann und begründet dies damit:

Die zu umwidmenden Flächen liegen im südlichen Ortsbereich von Hasenberg. Sie fallen leicht nach Südwesten hin ab. Im Norden und Westen grenzt bereits gewidmetes Dorfgebiet an. Im Osten und Süden befindet sich Grünland mit landwirtschaftlicher Nutzung. Bei den geplanten Umwidmungen handelt es sich aus ortsplanerischer Sicht um eine in sich stimmige Abrundung einer bestehenden Baulandfläche.

Da eine sinnvolle Abrundung von Siedlungsgebieten im Örtlichen Entwicklungskonzept nicht vorgesehen war bzw. festgelegt worden ist, dass in Bereichen wo keine definitiven Siedlungsgrenzen festgelegt wurden, auch keine Entwicklung über bestehende Widmungsgrenzen hinaus möglich ist, soll der entsprechende Punkt 1 auf Seite 3 um folgenden Passus ergänzt werden:

Ausnahmen:

Abrundungen (Baulandschaffungen) in Siedlungsbereichen sind möglich, wenn diese an ein bebautes Grundstück anschließen, mindestens an zwei Seiten an ein gewidmetes Bauland angrenzen, ein Ausmaß von ca. 2.000 m² nicht überschreiten, nicht den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes widersprechen und gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzt werden. Diese Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept soll für das gesamte Gemeindegebiet gelten.

Dies Umwidmungsansuchen bzw. die Änderung des Entwicklungskonzeptes wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 2.2.2007 behandelt und es wurde eine positive Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, ein Änderungsverfahren einzuleiten.

Diese Umwidmung bzw. Änderung des ÖEK widerspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des Oö. Raumordnungsgesetzes und der Gemeinderat hat nun zu beschließen, dass ein Änderungsverfahren gemäß §§ 33 und 34 des ROG 1994 eingeleitet werden soll.

Steyregg, 26.2.2007

FOI Elias

* * *

StR Pleiner ist der Meinung, dass es sich bei dieser Dorferweiterung um eine sinnvolle Maßnahme handelt. Er stelle daher den Antrag, das Änderungsverfahren einzuleiten.

StR Grassnigg stellt die Frage, ob durch diesen Beschluss nicht einer Tendenz zur Bildung von Straßendörfern entstehen könnte. Er halte eine solche Entwicklung für nicht besonders günstig.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass solche Dorferweiterungen nur bei einer harmonischen Entwicklung möglich sein würden. Der Gemeinderat und zuvor der Planungsausschuss hätten ja ohnehin die Möglichkeit, jeden Einzelfall unter Beiziehung des Ortsplaners zu prüfen.

GR-Ersatz Matschl meint, dass zwar das gegenständliche Problem der Ehegatten Gusenbauer nunmehr gelöst werden könnte, eine generelle Ausnahme erscheine aber auch ihm nicht unbedingt als sinnvoll.

StR Ing. Pleiner stellt den Antrag, in der im Amtsbericht beschriebenen Angelegenheit ein Umwidmungsverfahren samt Festlegung einer generellen Ausnahme bei Abrundungen einzuleiten.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	1 (Matschl)
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	1
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 13:

Stadtgemeinde Steyregg; Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel – Verordnung von Verkehrsbeschränkungen für Arbeiten auf Güterwegen im Gemeindegebiet Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Verordnung zur Kenntnis:

GZ.: 616-031-2007/Mo
616032/033-2007

A m t s b e r i c h t

Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2007 eine Verordnung betreffend Güterwege in Steyregg – „Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung und Sicherung des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße“ vom Gemeinderat zu beschließen. Der Gemeinderat möge nachstehender Verordnung die Zustimmung geben:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 8. März 2007 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung und Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. und der §§ 43 Abs. 1a und 94 d Ziffer 16 StVO 1960 i.d.g.F. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 8. März 2007 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

§ 1**Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen**

Für die angeführten Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 i.d.g.F.) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

Bezirk:	UU	Gemeinde Steyregg		4 16 24		
	Beginn km	Weg Beginn	Ab Wegname	Abschnitt	verbaut	Verband
6794 01	1,360	6794 01	Lachstatt	Haupttrasse		5,820
6794 33	0,370	6794 68		Klambauer		0,400
6794 34	0,651	6794 68		Rittenschober		0,272
6794 68	3,164	6794 01		Steinger		1,185
6794 69	5,335	6794 01		Steineder		0,190

					Länge des Weges im Verband:	<u>7.867</u>	
6812	69	0,222	6812	69	Niederreitern		
					Gruber	0,178	
					Länge des Weges im Verband:	<u>0.178</u>	
6865	01	1,982	6865	01	Holzwinden	Haupttrasse	4,730
6865	33	3,330	6865	01		Bauer in Holzwinden	0,037
6865	34	3,646	6865	01		Kastleder	0,195
6865	35	4,856	6865	01		Gigl	0,840
6865	36	5,346	6865	01		Schenkeder	0,510
6865	37	6,470	6865	01		Schiefer	0,560
6865	67	2,469	6865	01		Mühle Reichenbach	0,396
6865	68	2,735	6865	01		Reisinger	0,778
6865	69	4,335	6865	01		Pühringer	1,621
6865	70	1,078	6865	69		Hartl	0,208
6865	71	0,035	6865	36		Trompete	0,045
					Länge des Weges im Verband:	<u>9.920</u>	
7441	01	0,237	7441	01	Pfenningberg	Haupttrasse	1,710
					Länge des Weges im Verband:	<u>1.710</u>	
Gesamtlänge der Wege in der Gemeinde:						<u>19.675</u>	

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke eine „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ von 30 km/h (§52 lit. 10a und 10b StVO 1960 i.d.g.F.) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum 1. März 2007 bis 29. Februar 2008 erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Der Bürgermeister
Josef Buchner eh.

Steyregg, 7.2.2007
WAR Moser

* * *

GR Horner erklärt, dass das Güterwegenetz nun digitalisiert werde. Nach Abschluss dieser Arbeiten könnten diese notwendigen Verordnungen wieder für mehrere Jahre beschlossen werden.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-

nicht bei der Abstimmung: Matscheko

Der Antrag gilt somit als angenommen.

TOP 14:

Stadtgemeinde Steyregg; Errichtung eines Schenkungsvertrages zwischen Herrn Rudolf Bachmayr und der Stadtgemeinde Steyregg betreffend ein Teilstück der aufgelassenen Wegparzelle 1696/4, KG Lachstatt; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.:612-132-2007/Mo

A m t s b e r i c h t

Der Gemeinderat der Stadt Steyregg hat in seiner Sitzung am 3. März 2005 die Auflassung der Wegparzelle 1696/4, KG Lachstatt, beschlossen, da dieser steile Waldweg keinerlei Verkehrsbedeutung mehr besessen hat. Die Grundstücksteile sind kostenlos den betroffenen Grundstückseigentümern Gerhard und Alfred Lehner sowie Rudolf Bachmayr vulgo Jagl-Hahn zuzuschreiben. Die nicht unerheblichen Vermessungskosten sind von den vorgenannten Personen getragen worden.

Die grundbücherliche Durchführung bei Gerhard und Alfred Lehner konnte nach den Bestimmungen des § 13 LiegTeilGes. abgewickelt werden. Beim Pensionisten (vorm. Landwirt) Rudolf Bachmayr jedoch konnte nach diesen Bestimmungen nicht vorgegangen werden, da die Wertgrenze in diesem Falle bei einem Betrag von € 1.300,- liegt. Obwohl die Bewertung mit € 1.300,- in der Praxis sicher ausrechend wäre, wurde diese Höhe vom Vermessungsamt nicht anerkannt und kategorisch abgelehnt, sodass die Errichtung eines Schenkungsvertrages erforderlich wurde.

Der Gemeindebeamte Erich Moser konnte mit Herrn Notar Dr. Erich Berger einen erheblichen Nachlass für die Vertragserrichtung vereinbaren. Die Kosten hierfür betragen € 300,- und sollten zwischen dem Landwirt Bachmayr und der Stadtgemeinde Steyregg geteilt werden.

Damit bei dieser Wegauflassung nun auch endlich einmal die Grundbuchsordnung hergestellt werden kann, möge der Gemeinderat nachstehendem Schenkungsvertrag die Zustimmung geben.

N o t a r i a t s a k t

Vor mir, Doktor Erich Berger, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in 4310 Mauthausen, Promenade 10, sind heute in meiner Amtskanzlei daselbst erschienen, die mir persönlich bekannten, großjährigen und eigenberechtigten Parteien und zwar: -----

--

Die Stadtgemeinde Steyregg, Weissenwolfstraße 3, 4221 Steyregg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Josef Buchner, Im Weih 23, 4221 Steyregg-----

-

als Geschenkgeberin einerseits, sowie -----

Herrn Rudolf Bachmayr, Pensionist, Lachstatt 18, 4221 Steyregg, -----

- als Geschenknehmer andererseits, -----

-- und haben diese Parteien vor mir errichtet und zu Akt gegeben, nachstehenden -----

Schenkungsvertrag

Erstens: Stadtgemeinde Steyregg schenkt und übergibt hiemit mit Unterfertigung dieses Vertrages an Herrn Rudolf Bachmayr, geboren am 26. Oktober 1944, und dieser übernimmt im Schenkungswege von der Erstgenannten, aus der derselben allein eigentümlichen Liegenschaft Einlagezahl 352 Grundbuch 45630 Lachstatt, das Grundstück 1696/5 Sonstige (Weg) im Ausmaß von 1.265 m² samt allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Geschenkgeberin das Geschenkobjekt bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war. Die Geschenkgeberin verzichtet

hiemit ausdrücklich auf das Recht, diese Schenkung aus welchem Grunde immer, anzufechten oder zu widerrufen.-----

Zweitens: Der Geschenknehmer nimmt die gemäß Punkt Erstens an ihn erfolgte Schenkung hiemit rechtsverbindlich zur Kenntnis und an. -----

-

Drittens: Die Stadtgemeinde Steyregg erteilt hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass bei der Liegenschaft Einlagezahl 352 Grundbuch 45630 Lachstadt, das Grundstück 1696/5 Sonstige (Weg) abgeschrieben und dem Gutsbestand der EZ 12 Grundbuch 45630 Lachstadt zugeschrieben werden kann. -----

Viertens: Übergabe und Übernahme des Geschenkobjektes mit Gefahr, Last und Zufall erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages am heutigen Tage. -----

Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb durch die Genehmigung im Sinne des Oberösterreichischen Grundverkehrsgesetzes, sowie durch die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung aufschiebend bedingt ist. -----

-

Fünftens: Die Geschenkgeberin haftet weder für die Richtigkeit des Grundaussesmaßes noch für eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit des Geschenkobjektes, wohl aber für die vollkommene Lastenfreiheit desselben. -----

-

Sechstens: Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird das Geschenkobjekt mit dem Einheitswert bewertet, und wird gleichzeitig festgestellt, dass zwischen den Vertragsparteien während der letzten zehn Jahre keine Schenkungen erfolgt sind. -----

Siebtens: Der Geschenknehmer erklärt hiemit an Eidesstatt, österreichischer Staatsbürger zu sein. --

-

Achtens: Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art, sind von dem Geschenknehmer alleine zu tragen. -----

-

Neuntens: Die Vertragsparteien erklären hiemit gemäß § 9 OÖ. Bauordnung, dass das abzuschreibende Grundstück keinen im Grundbuch ersichtlich gemachten Bauplatz darstellt und auch nicht bebaut ist (§ 9 Abs. 1 Zi. 2). -----

-

Zehntens: Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 8. März 2007 genehmigt. -----

Elftens: Von diesem Notariatsakt können den Vertragsparteien über Verlangen auch wiederholte Ausfertigungen erteilt werden. -----

Hierüber wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Vertragsparteien vollinhaltlich vorgelesen, von denselben genehmigt und sohin von ihnen, vor mir, öffentlicher Notar, eigenhändig unterschrieben. ---

-

Mauthausen, am

Steyregg, 9.1.2007

WAR Moser

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den Schenkungsvertrag in der vorliegenden Form zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	10	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Moser			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 15:

Stadtgemeinde Steyregg; Genehmigung der Prüfungsausschusssitzung vom 5.12.2006; Beratung und Beschlussfassung

Frau **GR Neulinger** bringt folgenden Amtsbericht und den Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 5. Dezember 2006 zur Kenntnis:

GZ.: 004-40/2007/Sti
Genehmigung von Prüfungsausschusssitzungen

Amtsbericht

Laut § 91 Abs. 3 GemO 1990 sind die Ergebnisse der Prüfungsausschusssitzungen dem Gemeinderat vorzulegen. Der Bericht folgender Sitzung muss aus diesem Grund noch vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden:

Prüfungsausschusssitzung am 5. Dezember 2006

Tagesordnungspunkte dieser Sitzung waren die Prüfung der Gesamtkosten für die Eröffnungsfeier Badensee Steyregg, die Prüfung der Gebarung Altstoffsammelzentrum sowie die Beratungen über die im Vorfeld des Gemeinderates getätigten Erhebungen bezüglich Finanzkonzept 2007 für Kindergarten Steyregg und Expositur Plesching sowie Kinderkrippe Plesching. Die Obfrau des Prüfungsausschusses bringt dazu einen entsprechenden Bericht ein.

Steyregg, 30.1.2007
FI Stingeder

I.

Bericht mit Anträgen des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat gemäß § 91 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung 1990

1. Prüfung der Gesamtkosten für die Eröffnungsfeier Badensee Steyregg – Fortsetzung des Tagesordnungspunktes vom 28. September 2006

Die in der Ausschusssitzung vom 28. September 2006 geforderte Aufstellung der zusätzlichen, direkt abgerechneten und in der Buchhaltung nicht erfassten Einnahmen (Eur 1.114,80) und Ausgaben (Eur 750,-) lagen vor. Diese wurden von den Ausschussmitgliedern ohne weitere Einwände geprüft.

Die Obfrau stellte den Antrag, die ergänzenden Unterlagen über zusätzliche, in der Buchhaltung nicht verbuchte Einnahmen in Höhe von Eur 1.114,80 und über zusätzliche, in der Buchhaltung nicht verbuchte Ausgaben in Höhe von Eur 750,- zur Kenntnis zu nehmen und in Ordnung zu befinden.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Die Obfrau stellte weiters den Zusatzantrag, das Amt zu beauftragen, bei künftigen Veranstaltungen eine genauere Kostenaufstellung der Ausgaben und Einnahmen zu erstellen.

Beschluss: Der Zusatzantrag wurde einstimmig angenommen.

2. Prüfung der Gebarung Altstoffsammelzentrum

Auf Wunsch mehrerer Ausschussmitglieder wurde die Gebarung des Altstoffsammelzentrums und der diversen Sammelinseln aus dem Jahr 2005 geprüft.

Den Ausgaben in Höhe von Eur 146.512,75, wo einmalige Ausgaben durch die Errichtung der Sammelinsel Tobersbach in Höhe von Eur 9.102,29 enthalten sind, stehen Einnahmen in Höhe von Eur 52.944,51 gegenüber. Die verbuchten Einnahmen setzen sich zusammen aus dem Ersatz des BAV für die Personalkosten, dem Ersatz für die Standplatzreinigung und der Sperrmüllabgabe, sowie diverser sonstiger Einnahmen. Weiters gilt es hier anzumerken, dass das Altstoffsammelzentrum und die Sammelinseln in der Buchhaltung nicht extra dargestellt werden, sondern richtigerweise in der Müllbeseitigung, wo im Jahr 2005 ein geringer Abgang bestand, enthalten sind.

Positiv darf hier angemerkt werden, dass dem ASZ-Personal seitens BAV und LAVU lobende Worte ausgesprochen wurden. Der Ausschuss möchte sich aufgrund der Tatsachen anschließen.

Die Obfrau stellte den Antrag, dass die Einnahmen für das Altstoffsammelzentrum und die Sammelinseln in Höhe von Eur 52.944,51 und die Ausgaben in Höhe von Eur 146.512,75 zur Kenntnis genommen werden.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Kindergarten Steyregg und Expositur Plesching sowie Kinderkrippe Plesching – Finanzkonzept 2007; Beratung über die im Vorfeld im Auftrag des Gemeinderates getätigten Erhebungen; Beschlussfassung

Der in der Ausschusssitzung vom 21.11.2006 von der Pfarrcaritas verlangte Fragenkatalog lag dem Ausschuss vor. Der Ausschuss stellte daraufhin Beratungen über weitere Fragen an das im Anschluss an die Vorberatungen anwesende Personal der Pfarrcaritas (Frau Wagner, Frau Raber) an.

Frau Wagner und Frau Raber konnten im Anschluss sämtliche, weitere Fragen zum Fragenkatalog zufrieden stellend beantworten. Weiters wurde festgestellt, dass die Kinderkrippentarife selbst nicht geändert werden müssen, sondern lediglich durch Änderung der Verweildauer die höheren Tarife zu erreichen sind. So kann durch die Ausnutzung der Tarife durch Änderung der Aufenthaltszeiten und durch die geplante Auslastung mithilfe gemeindefremder Kinder der Abgang um etwa Eur 15.000,-- bis Eur 20.000,-- minimiert werden. Man soll mit derartigen Maßnahmen nicht bis September warten, sondern diese mit 1. Jänner 2007 umsetzen.

Frau GR Neulinger stellte den Antrag, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die Ausnutzung der bereits bestehenden Tarife in Verbindung mit der Verlängerung der Anwesenheitszeit mit 1. Jänner 2007 zu beschließen und eine bessere Darstellung des Voranschlages nach Gemeindekriterien sowie Veranschlagung der erhöhten Beiträge des Landes zu bewirken.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

4. Allfälliges

Es gab keine Wortmeldungen.

Die Obfrau stellte den Antrag, über den gemeinsam erstellten Bericht abzustimmen.

Beschluss: Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Der Prüfungsausschuss stellt den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

* * *

Frau **GR Neulinger** stellt den Antrag, vorliegenden Bericht der Prüfungsausschusssitzung vom 5. Dezember 2006 zur Kenntnis zu nehmen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	6	-	-
FPÖ	1	-	-
	30	-	-
nicht bei der Abstimmung: Pilz			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 16:

Stadtgemeinde Steyregg; Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich –
Neuschaffung eines so genannten Donausteiges; Beratung und Beschlussfassung

StR Lechner bringt folgenden Bericht zur Kenntnis:

GZ.: 616-1/2007/Heu
Donausteig

A m t s b e r i c h t

Die Werbegemeinschaft Donau Oberösterreich plant die Errichtung des so genannten „Donausteiges“. Dieser Wanderweg soll nach dem Vorbild des „Rheinsteiges“ in Deutschland von Passau bis St. Nikola beidseitig der Donau geführt werden.

Das Vorhaben ist grundsätzlich nicht neu. Es hat bereits das Projekt des Donau-Höhenwanderweges gegeben, das eigentlich nie realisiert wurde. Trotzdem wurden auch schon für dieses Projekt einige Mittel aufgewendet und Arbeitszeit eingesetzt.

Für den Donausteig in Steyregg wurden folgende Kosten erhoben:

Mülleimer samt Steher – € 700,--
Steher für Hinweistafeln – € 1.120,--
Ruhebänke – € 700,-- alternativ Ruhepavillons – € 2.100,--
Einrichtungskosten rund 100 Stunden – € 2.200,--

Geschätzte Gesamtkosten demnach: rund € 4.700,-- (alternativ € 6.100,--)

Relativ euphorisch wird der Erfolg des Rheinsteiges beschrieben: so soll dieser Wanderweg mit einer Länge von 320 km in den knapp 2 Jahren seines Bestehens bereits von 250.000 Wanderern frequentiert worden sein. Sollte diese Zahl den Tatsachen entsprechen und nicht geschönt sein, so ergibt sich klarerweise, dass der Pflege- und Erhaltungsaufwand für den Donausteig entsprechend hoch sein wird. Dauernde Kontrollen wären unerlässlich, da man sich sonst sehr schnell negativer medialer Kritik ausgesetzt sehen könnte. Vorsichtig wird daher ein Zeitaufwand von 5 Stunden/Woche (2malige Kontrolle) angenommen, der aus den kümmerlichen Ressourcen des Bauhofes nicht abgedeckt werden kann. Hier sollte vor einem positiven Beschluss jedenfalls sichergestellt werden, dass der Pflege- und Kontrolldienst nicht durch die Gemeinde vorgenommen werden muss. Vielleicht könnten die Naturfreunde für diese Aufgabe gewonnen werden.

Dass das gegenständliche Projekt bei den Donaugemeinden nicht unumstritten ist, belegt die Tatsache, dass sich z.B. die Gemeinden Luftenberg, St. Georgen/Gusen und Langenstein nicht daran beteiligen werden, weil die Tourismusbetriebe in diesen Gemeinden eine Kostenbeteiligung abgelehnt haben.

Große Eile für eine Entscheidung über die Teilnahme an dem Projekt Donausteig scheint ohnehin nicht geboten: Laut Information der Werbegemeinschaft wird derzeit eine mögliche Wegführung mit GPS-Unterstützung erfasst und dann ein neuer Routenvorschlag erarbeitet, der im Herbst 2007 mit den Gemeinden diskutiert werden soll.

Steyregg, 1.3.2006
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** erklärt, dass der Donausteig den bestehenden Donauhöhenwanderweg ersetzen sollte und die Fertigstellung sei rechtzeitig zum Kulturjahr 2009 geplant. Das gesamte Projekt werde als EU-Projekt eingereicht und sollte auch dadurch finanziert werden.

StR Lechner meint, dass die Chance einer kostenlosen Errichtung des Donausteiges jedenfalls genutzt werden sollte. Er stelle daher auch den entsprechenden Antrag.

Der **Bürgermeister** spricht sich auch für die Teilnahme an diesem Projekt aus, wenn nur die Kosten für die Pflege des Weges getragen werden müssten.

Der **Bürgermeister** lässt über den von StR Lechner gestellten Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	10	-	2 (Hobiger, Matschl)
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	29	-	2
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 17:

Stadtgemeinde Steyregg; Verleihung des Ehrenringes an Herrn Alois Wimmer;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Bericht zur Kenntnis:

AZ.: 062-1/2007/Bu/Ha
Verleihung des Ehrenringes an Herrn Alois Wimmer

A m t s b e r i c h t

Wie mit den Fraktionsführern schon vor längerer Zeit besprochen, soll an Herrn Alois Wimmer der Ehrenring der Stadt Steyregg für besondere Verdienste um die Stadtgemeinde Steyregg verliehen werden und es wurde mir von allen Fraktionsführern die einstimmige Beschlussfassung über diese Ehrerteilung zugesagt.

Herr Alois Wimmer hat nicht nur durch seine 40-jährige unternehmerische Tätigkeit mit Gründung des Betriebes Holzbauwerke Wimmer und mit der verbundenen Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für vorwiegend Steyregger Arbeitnehmer Verdienste für die Stadt erworben, sondern vor allem durch seinen unternehmerischen Mut, die Holzbauwerke Wimmer in das neue Betriebsareal zu übersiedeln bzw. neu zu bauen und damit ein großes Baufeld für den Wohnbau nördlich der Pleschinger Landesstraße frei zu machen.

Er nützt damit den Interessen der Stadt in hervorragender Weise, womit die Verleihung der 2. höchsten Ehre der Stadt, nämlich des Ehrenringes gerechtfertigt erscheint.

Steyregg, 1.3.2007

Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** informiert dazu, dass diese Feier anlässlich des 70. Geburtstages von Herrn Alois Wimmer am 4. Mai 2007 um 19 Uhr im Schloss Steyregg stattfinden soll. Die anfallenden Kosten für die notwendigen Räumlichkeiten würden von der Stadtgemeinde übernommen.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, Herrn Alois Wimmer für seine wirtschaftlichen Verdienste den Ehrenring der Stadtgemeinde Steyregg zu verleihen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Der **Bürgermeister** nimmt den Dringlichkeitsantrag Nr. 1 in Behandlung:

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

„Stadtgemeinde Steyregg; Adaptierungsmaßnahmen beim neuen Bauhof; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die im Amtsbericht beschriebenen Maßnahmen waren bereits Gegenstand der Stadtratssitzung am 1. März 2007. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt noch ungeklärten Finanzierung des Bauhofankaufes wurde von einer Beschlussfassung Abstand genommen. Da die Finanzierung des Bauhofankaufes in der Zwischenzeit aber geklärt ist, müssen die notwendigsten Adaptierungsmaßnahmen ehest möglich in Auftrag gegeben werden. Aus diesem Grund ist die dringliche Behandlung erforderlich.

Steyregg, 8.2.2007
Bürgermeister Josef Buchner

* * *

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 617/2007/Heu
Bauhof – Adaptierung

A m t s b e r i c h t

Bekanntlich müssen beim neuen Bauhof einige Adaptierungsarbeiten vorgenommen werden. Diese gliedern sich wie folgt:

Übersiedlung der Überwachungsanlage

Die Überwachungsanlage für das Wasser- und Kanalnetz wird durch die Firma Siemens übersiedelt werden. Das Angebot dafür beträgt rund €5.700,--

Stromanschluss

Für den Stromanschluss hat die Linz AG ein Offert in Höhe von € 11.400,-- gelegt. Dieses Angebot beinhaltet allerdings einen Anschlusswert von 35 KW, der in diesem Ausmaß nicht benötigt wird. Es ist daher mit einer Verbilligung dieses Angebotes zu rechnen, die allerdings noch nicht beziffert werden kann.

Gasanschluss

Für den Gasanschluss wird die Linz AG pauschal € 2.500,-- in Rechnung stellen.

Elektroinstallation

Die vorhandene Elektroinstallation muss entsprechend verändert bzw. erweitert werden. Die Firma Stingeder hat hierfür ein Angebot in Höhe von € 4.800,-- gelegt.

Einfahrtstore

Es müssen zwei neue Ein- bzw. Ausfahrtstore für den Bauhofvorplatz angebracht werden. Eines dieser Tore wird elektrisch mit Fernsteuerung betrieben werden, das andere wird händisch betrieben und dient nur der Ausfahrt größerer Fahrzeuge, die am Bauhofvorplatz nicht wenden können. Das Angebot der Firma GFG Gitterfabrik Grieskirchen beträgt rund € 17.000,--. Dabei sind auch Funk-Empfänger für die im neuen Bauhof bereits vorhandenen Rolltore sowie eine ausreichende Anzahl von Hand-sendern vorgesehen. Zum Areal des Holzbauwerkes Wimmer hin wird eine Abtrennung durch einen Doppelstabmattenzaun erfolgen, der einem üblichen Maschendrahtzaun in diesem Fall vorzuziehen ist. Ein Vergleichsangebot wurde nicht eingeholt, da sich die Firma GFG in der Vergangenheit immer als Bestbieter herausgestellt hat.

Telefonanschluss

Die Telekom wird für den Stromanschluss € 5.000,-- berechnen.

Malerarbeiten

Die Firma Steinerberger hat die Färbelung der gesamten straßenseitigen Fassade einschließlich des Schriftzuges „Bauhof der Stadtgemeinde Steyregg“ zum Preis von € 6.700,-- angeboten. Auch wenn diese Maßnahme nicht unbedingt für den Betrieb des neuen Bauhofes notwendig ist, sollte sie aus optischen Gründen doch vorgezogen werden.

Es ergeben sich somit folgende Gesamtkosten:

Überwachungsanlage	5.700,00
Stromanschluss	11.400,00
Gasanschluss	2.500,00
Elektroinstallation	4.800,00
Einfahrtstore	17.000,00
Telefonanschluss	5.000,00
Malerarbeiten	6.700,00
	53.100,00

Bekanntlich werden aus dem Bauhofverkauf € 60.000,-- als Überschuss verbleiben, sodass die vorstehenden Ausgaben auch bei unvorhersehbaren Ausgaben weitgehend bedeckt werden können.

Hinsichtlich der Überdeckung des Finstergrabenbaches im Bereich des Bauhofvorplatzes war ursprünglich nur eine Erneuerung der Holzpfostenkonstruktion durch die Firma Wimmer vorgesehen. Trotzdem erschien eine dauerhaftere Überdeckung durch Betondecken zweckhafter. Im Zuge der diesbezüglichen Planungen wurde auch die Lawinen- und Wildbachverbauung kontaktiert und diese hat zugesagt, dass sie diese Überdeckung als Projekt in ihre Planungen aufnehmen wird. Damit werden auf die Gemeinde nur etwa 25 % der Gesamtkosten entfallen. Die Durchführung wird allerdings erst im Spätsommer 2007 erfolgen.

Anschließend ist der Bauhofvorplatz westseitig zum Areal der Firma Wöginger abzugrenzen. Hier scheint die Errichtung einer massiven Mauer mit einer Flugdachkonstruktion für die Splittlagerung sinnvoll. Da aber auch die Firma Wöginger auf ihrer Seite ein Flugdach errichten will, wird hier eine Kostenbeteiligung oder ein anderes Arrangement getroffen werden können.

Je nach Budgetlage sollten die beiden vorstehenden Maßnahmen noch 2007 realisiert werden.

In einer weiteren Ausbaustufe wird in der größeren Halle eine Handwerksstatt abgetrennt und mit einer massiven Decke versehen werden. Damit muss nicht die ganze Halle, sondern nur ein kleiner Teil beheizt werden. Außerdem ergibt sich dadurch die Möglichkeit, einen direkten Abgang in die Halle vom Aufenthaltsraum über diese Handwerksstatt mittels einer Eisenstiege zu schaffen. Dies wird aber erst 2008 in Angriff genommen werden, wenn die von LR Dr. Stockinger zugesagten Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung stehen.

Angemerkt wird, dass bereits jetzt verschiedene wichtige Umbaumaßnahmen in Eigenregie vorgenommen wurden und diese Praxis auch weiter verfolgt werden wird. Die Übergabe des alten Bauhofes an den neuen Eigentümer Mag. Salm-Reifferscheidt ist für Ende März 2007 geplant.

Der Stadtrat wird um positive Beschlussfassung gebeten.

Steyregg, 6.2.2007
AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Adaptierungsmaßnahmen im neuen Bauhof wie im Amtsbericht vorgeschlagen, vorzunehmen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

Frau **GR Forstner** verliest ihren Dringlichkeitsantrag:

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 1990 wird beantragt, folgender Angelegenheit die Dringlichkeit zuzuerkennen und sie im Anschluss an die Tagesordnung vor dem Punkt Allfälliges zu behandeln:

„OÖ. Familienbund; Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des „Treffpunkts“ im August; Beratung und Beschlussfassung“

Begründung:

Die Leitung des OÖ. Familienbundes Elkiz Steyregg beabsichtigt in den Räumlichkeiten des „Treffpunkts“ für den Monat August eine Betreuung für Kinder deren Eltern berufstätig sind, einzurichten. Eine Betreuung der Kinder im örtlichen Caritas-Kindergarten ist im August nicht möglich, da dieser geschlossen ist.

Steyregg, 8. März 2007
GR Michaela Forstner

* * *

Frau **Vzbgm. Wöger** bezeichnet die Initiative des Familienbundes als sehr positiv, besonders deshalb, da der Familienbund bisher immer dafür eingetreten sei, die Betreuung im Elternhaus zu forcieren.

Frau **GR Forstner** erklärt, dass es sich auch um einen Versuch handeln würde, den tatsächlichen Bedarf an einer solchen Betreuung zu ermitteln. Es würden nämlich immer wieder viele Forderungen erhoben und wenn man diesen Forderungen nachkomme, müsste oft festgestellt werden, dass die gebotenen Möglichkeiten gar nicht genützt würden.

StR Ing. Pleiner und **GR Mag. Raml** gratulieren zu der guten Idee.

Frau **GR Forstner** stellt den Antrag, dem Familienbund die Räumlichkeiten des „Treffpunkt“ für eine Kinderbetreuungsaktion im August 2007 zur Verfügung zu stellen.

Der **Bürgermeister** lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	12	-	-
SPÖ	11	-	-
ÖVP	7	-	-
FPÖ	1	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 18: Allfälliges

- a) Der **Bürgermeister** berichtet, dass versucht werde, für das Kulturzentrum Roßstall ein Sommertheater zu engagieren. Es gebe bereits Gespräche mit der Theatergruppe „Tabor“ aus Ottensheim. Das Stück „Meine Frau die Lügnerin“, eine gehobene Boulevard-Komödie sollte gespielt werden. Als Spieltermine kämen der 6., 7., 13. und 14. Juli 2007, jeweils 20 Uhr, in Frage. Die Kosten für das Engagement würden € 3.200,--, der Preis pro Eintrittskarte: € 10,-- betragen. Außerdem werde er die Bediensteten der Gemeinde ersuchen, Pausengetränke zu verkaufen. Die Mitglieder des Gemeinderates erklären sich mit diesem Vorhaben einverstanden.
- b) Der **Bürgermeister** informiert über den Stadtratsbeschluss vom 1. März 2007, die Planung der Grundstücksausfahrt in Windegg in Auftrag zu geben und verliest dazu folgendes Schreiben der Interessensgemeinschaft Windegg:

Interessensgemeinschaft
Windegg

Windegg, am 12.2.2007

Stadtgemeinde Steyregg
Weissenwolffstraße 3
4221 Steyregg

Betreff: Planungen im Zuge einer Betriebsansiedlung in Windegg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach einem zufällig in Erfahrung gebrachten Vorhabens der Stadtgemeinde Steyregg, im Zuge einer Betriebsansiedlung auf dem von der Stadtgemeinde erworbenen Wasner- „landwirtschaft-

lichen“ – Nutzgrundstückes einer Umwidmung der Nebenfahrbahn zur Zu- und Abfahrt für den künftigen Gewerbebetrieb umzugestalten, haben die betroffenen Anrainer folgende Stellungnahme abzugeben:

Die betroffenen Grundstücksbesitzer (Nebenfahrbahn-Anrainer) verwehren sich im Zuge einer Betriebsansiedlung, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmitteln, gegen die in Projektierung befindliche Planung einer Verkehrsumleitung Zu- und Abfahrt auf der Nebenfahrbahn in Windegg.

Als Begründung ist anzuführen:

- Gefahrenquelle für alle Personen (ältere Leute und Kinder)!
- Gefahrenquelle für Grundstücksein- und -ausfahrten (kein Gehsteig)!
- Verschlechterung der Lebensqualität durch Emissionssteigerungen (im Stau stehende KFZ, ständiges Ab- und Anfahren, „es grünt so grün“)!
- Aufhebung eines durch die Gemeinde erlassenen Fahrverbotes für den Durchzugsverkehr (kurios)!
- Wertminderung sämtlicher Grundstücke (es betrifft ja „jemand anderen“)!
- Die ernsthafte Unterstützung unseres jahrelangen Anliegens zur Verwirklichung von Lärmschutzmaßnahmen steht damit wohl auch außer Frage.

Vor Verwirklichung muss dieses Schreiben der Interessensgemeinschaft Windegg dem Grundstückskäufer zur Kenntnis gebracht werden.

Die unterzeichneten Bewohner von Windegg, 4221 Steyregg.

Fam. Reisinger	Fam. Schwendinger	Alois Käferböck
Fam. Osterkorn jun.	Alexander Merkinger	Juliane Käferböck
Fam. Osterkorn sen.	Fam. Eisschiel	Thomas Eisschiel
Fam. Beneschosky	Fam. Maier	Herbert Eisschiel
Fam. Farber	Fam. Feichtinger	Sandra Wildling
Michael Wieland	Fam. Dumps	

* * *

- c) Der **Bürgermeister** berichtet über das geplante Reststoffheizwerk der Linz AG. Am 5. März 2007 sei das Projekt am Stadtamt unter Beisein aller Fraktionen vorgestellt worden. Ein Bericht darüber sei den Fraktionen bereits zugegangen. Er weise darauf hin, dass sämtliche Kosten aller notwendigen Gutachten über Forderung der Stadtgemeinde Steyregg vom Verursacher getragen würden.
- d) Der **Bürgermeister** teilt mit, dass den Fraktionen mit den Unterlagen für diese Sitzung auch der Schriftverkehr zwischen der voestalpine und den Gutachtern des UVP Verfahrens Linz 2010 zur Verfügung gestellt worden wären.
- e) Der **Bürgermeister** informiert über das aktuelle Geschehen bei der Freiwilligen Feuerwehr Steyregg und gibt dazu bekannt, dass HBI Gerhard Steininger die Kommandantschaft der Freiwilligen Feuerwehr Steyregg zurückgelegt habe. OBI Manfred Rachinger werde bis zur nächsten Wahl die Stellvertretung wahrnehmen, als Pflichtbereichskommandant sei ordnungsgemäß der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Lachstatt, HBI Christian Pilz eingesetzt worden. Er habe das gesamte Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Steyregg samt dem Abschnittskommandanten BR Josef Kernegger zu einem klärenden Gespräch am 6. März 2007 im Schulungsraum der FF Steyregg eingeladen. Bei diesem Treffen sei unter anderem vereinbart worden, in einer eigenen Ausgabe der Steyregger Nachrichten die Bevölkerung und auch die Medien über den Mangel an Mitgliedern bei der Freiwilligen Feuerwehr Steyregg und die daraus entstehenden

Probleme aufzuklären, aber auch um ihre Mithilfe zu ersuchen. Weiters werde er auch versuchen, bei den ortsansässigen Firmen Neuzugänge für die Feuerwehr zu finden.

GR Pilz mahnt zur Vorsicht, denn es werde sich erst mit der Zeit herausstellen, wie lange sich Neuzugänge bei der Feuerwehr halten würden. Er sehe auch die Bezahlung von Hilfsleistungen sehr kritisch.

StR Grassnigg sieht in jeder Krise auch eine Chance und wünscht der Stadtfeuerwehr Steyregg, dass sie die Schlagkraft früherer Zeiten wieder erreichen werde.

- f) **Vzbgm. Moser** informiert darüber, dass für Gemeinderatsmitglieder die Möglichkeit bestünde, an einer Werksbesichtigung der Voest teilzunehmen.

StR Grassnigg berichtet aus eigener Erfahrung, dass solche Werksbesichtigungen sehr interessant seien, da es auch immer wieder Neuigkeiten zu sehen gebe. **Vzbgm. Moser** sagt zu, sich um die Terminvereinbarung zu kümmern.

- g) Frau **GR Neulinger** lädt alle Mitglieder des Gemeinderates zum morgigen Frauentag im Schloss Steyregg ein. Die Veranstaltung des Landes Oberösterreich werde von 10 bis 15 Uhr stattfinden und Landesrätin Frau Dr. Silvia Stöger werde die ganze Zeit über anwesend sein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 23:15 Uhr

Vorsitzender: Josef Buchner	Mitglied des Gemeinderates: Peter Grassnigg
Mitglied des Gemeinderates: Mag. Markus Raml	Mitglied des Gemeinderates: Johann Honeder
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Patricia Siegl